

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction, — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Nr. 76.

Leipzig, Montag den 4. April.

1870.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauslage. † = wird nur baar gegeben.)

Braun & Weber in Königsberg.

3254. **Gastell, H.**, stille Größe. Eine Mittheilg. aus dem Leben. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * 24 N \mathcal{R}

3255. **Lublin, A.**, üb. die Anwendung d. Tantième-Systems in kaufmännischen Geschäften. Vortrag. gr. 8. Geh. * 2 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

Brockhaus in Leipzig.

3256. **Schul- u. Haus-Bibel**, kleine. Geschichten u. erbaul. Lesestücke aus den h. Schriften der Israeliten. Aus dem Grundtexte übertragen v. J. Auerbach. 2. Abth. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * 2 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

Buchh. d. evang. Gesellschaft in Barmen.

3257. **Frommel, G.**, Abschiedsrede an die Gemeinde Wupperfeld. 2. Aufl. gr. 8. In Comm. Geh. * 3 N \mathcal{R}

3258. Von dem Leben u. Sterben vier seliger Kinder. gr. 16. 1869. In Comm. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

3259. **Wort**, ein ernstes, üb. e. ernste Sach. 8. 1869. In Comm. Geh. * 4 N \mathcal{R}

C. Duncker's Verlag in Berlin.

3260. **Besser, B. v.**, cavalleristische Mosaiken. gr. 8. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

Elsan in Harburg u. Neuren.

3261. **Gibel** f. Stadt- u. Landschulen. Ausg. m. Hannoverscher Schreibschrift. 2. Aufl. 8. Geh. * 2 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R} ; geb. * 3 N \mathcal{R}

3262. **Hansen, R.**, deutsches Lesebuch. 4. Thl. 3. Aufl. gr. 8. Geh. 13 N \mathcal{R}

Engelman in Leipzig.

3263. Zeitschrift f. wissenschaftliche Zoologie hrsg. von C. Th. v. Siebold u. A. Kölliker. 20. Bd. 3. Hft. gr. 8. * 2 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

Grieben in Berlin.

3264. **Gerke, J. C.**, die Naturheilkunde d. Johann Schroth. II. Die besonderen Krankheiten der Frauen u. Jungfrauen. 5. Aufl. gr. 8. Geh. * 5 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

3265. — dasselbe. III. Die wuchernden Geschlechtskrankheiten od. die dreifach gearbeitete Syphilis. 5. Aufl. gr. 8. Geh. * 2 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

3266. **Kypke, M.**, die diätetische Heil-Methode ohne Arznei u. ohne Wasserkur. 1. Thl. Heilung der chronischen Krankheiten. 34. Aufl. gr. 8. Geh. * 2 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

Grosser in Berlin.

3267. **Scholle, H.**, Stunden der Andacht. 2. Lfg. gr. 8. Geh. 3 N \mathcal{R}

Guttentag in Berlin.

3268. Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege in Preussen. Hrsg. v. J. F. Behrend. 4. Bd. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 4 N \mathcal{R}

Handel in Ober-Slogau.

3269. **Besta, J.**, deutsches Lese- u. Bildungsbuch f. katholische Schullehrer-Seminarien. gr. 8. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}
Siebenunddreißigster Jahrgang.

Heimann in Berlin.

3270. **Gensichen, O. F.**, Danton. Trauerspiel. 8. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

Hempel in Berlin.

3271. **Classiker**, die, aller Zeiten u. Nationen. Geschichte ihres Lebens, Charakteristik ihrer Schriften u. auserlesene Stücke aus ihren Meisterwerken. Begründet v. A. Wolff. 48. Lfg. gr. 8. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

3272. **Förster, F.**, neuere preußische u. deutsche Geschichte seit dem Tode Friedrichs d. Gr. 5. Aufl. 110. Lfg. gr. 8. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

3273. **National-Bibliothek** sämtlicher deutschen Classiker. Erste wohlfeile u. vollständ. Ausg. ihrer Meisterwerke. 174. u. 175. Lfg. gr. 16. Geh. à * 2 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

Inhalt: 174. Wieland's Werke. 25. Lfg. — 175. Goethe's Werke. 31. Lfg.

3274. **Wolffheim**, die National-Literatur sämtlicher Völker d. Orients. Eine prosaistische u. poetische Anthologie aus den besten Schriftstellern d. gesammten Orients. 10. Lfg. Ver.-8. Geh. * 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

Herzog in Zürich.

3275. **Anzeiger** f. schweizerische Alterthumskunde. Jahrg. 1870. Nr. 1. Lex.-8. In Comm. pro cplt. 18 N \mathcal{R}

3276. **Zeitschrift**, schweizerische, f. Gemeinnützigkeit. Red. v. U. Zehnder u. Grob. 9. Jahrg. 1870. 1. Hft. gr. 8. In Comm. pro cplt. * 1 N \mathcal{R} 18 N \mathcal{R}

Hutter'sche Buchb. in Schaffhausen.

3277. **Rosenthal, D. A.**, Convertitenbilder aus dem 19. Jahrh. 3. Bd. 2. Abth. [Schluß.] gr. 8. Geh. 3 N \mathcal{R} 6 N \mathcal{R}

Raifer in München.

3278. **Weber, I. C.**, die Fische Deutschlands u. der Schweiz in 67 color. Abbildgn. 2. Aufl. m. Text v. C. A. Kranz. 16. In engl. Einb. u. Futteral * 3 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

Naumann's Buchb. in Leipzig.

3279. **Löhe, W.**, Conrad. Eine Gabe f. Confratarden. 5. Aufl. gr. 16. In engl. Einb. * 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R} ; m. Goldschn. * 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

Nolte & Schneidler in Hildesheim.

3280. **Kreuzweg**, der heilige. (Ausg. in grobem Druck.) gr. 16. Geh. 2 N \mathcal{R}

Pierer in Altenburg.

3281. **Collection d'auteurs français**. — Sammlung franzöf. Schriftsteller f. den Schul- u. Privatgebrauch hrsg. u. mit Anmerkgn. versehen v. G. van Muyden u. L. Rudolph. 3. Serie, 9. u. 10. Lfg. 8. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

Inhalt: Christophe Colomb par A. de Lamartine.

G. Neimer in Berlin.

3282. **Bergmann, W.**, Lieder u. vermischt Gedichte. 8. Geh. 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{R}

3283. **Dilthey, W.**, Leben Schleiermachers. 1. Bd. gr. 8. Geh. * 3 N \mathcal{R}

3284. **Erdmannsdörffer, B.**, das Zeitalter der Novelle in Hellas. gr. 8. Geh. * 8 N \mathcal{R}

3285. **Zeitschrift**, allgemeine, f. Psychiatrie u. psychiatrisch-gerichtl. Medicin hrsg. durch H. Laehr. 27. Bd. 1. u. 2. Hft. gr. 8. pro cplt. * 4 $\frac{1}{3}$ N \mathcal{R}

Nemer's Buchb. in Görlitz.

3286. **Groß, J.**, Wiederholungsstoff f. den Geschichts-Unterricht in Mittelschulen. gr. 8. Geh. * 4 N \mathcal{R}

163

Sator in Prag.

3287. **Wächter, W.**, der heil. Kreuzweg unsers Herrn Jesu Christi. 16. Geb.
* 3 N \varnothing

Schwabe in Leipzig.

3288. **Zeitschrift**, populäre, f. Homöopathie. Hrsg. v. A. Lorbacher. 1. Jahrg.
1870. Nr. 1. gr. 4. pro exlt. 1 f

Schweighäuserische Verlagsbuchh. in Basel.

3289. **Militär-Zeitung**, allgemeine schweizerische. Red. v. H. Wieland u. C. v.
Egger. 16. Jahrg. 1870. 1. Hft. Hol. pro exlt. * 2 f

Siwinna in Kattowitz.

3290. **Was** der Kattowitzer Hüttenbote v. der Waldenburger Arbeitseinstellung
erfahren hat u. was er v. den Vortheilen hält, welche der Gewerbeverein
den schles. Kameraden bringen soll. (Polnisch u. deutsch.) gr. 8. Geh.
1½ N \varnothing

Strebel in Gera.

3291. **Behr, G.**, der Octavius d. M. Minucius Felix in seinem Verhältnisse zu
Cicero's Büchern de natura deorum. Inaugural-Dissertation. gr. 8.
Geh. ¼ f

Velt & Co. in Leipzig.

3292. **Vincent, L.**, der rationelle Wiesenbau, dessen Theorie u. Praxis. 3. Ausl.
gr. 8. Geh. * 2 f 12 N \varnothing

Vethagen & Klaßung in Bielefeld.

3293. **Dabidis, H.**, praktisches Kochbuch f. die gewöhnliche u. feinere Küche.
15. Ausl. gr. 8. Geh. 1 f; in engl. Einb. 1½ f

Verlags-Magazin in Zürich.

3294. **Morgan, F. E.**, üb. progressive Muskel-Atrophie. gr. 8. Geh.
* 1½ f
3295. **Rechtsverstände** in Preußen. Eine Warng. f. das Volk in Süddeutschland.
8. Geb. * ½ f

Weibel in Leipzig.

3296. **Militair-Encyclopädie**, allgemeine. Hrsg. u. bearb. v. c. Verein deut-
scher Offiziere u. A. 2. Aufl. 28. Bsg. gr. 8. Geh. * 1½ f

Weißbach in Leipzig.

3297. **Löbe, W.**, Jahres-Bericht üb. die Fortschritte der gesammten Land-
wirtschaft u. der in dieselbe einschlag. industriellen Gewerbe u. Hilfs-
wissenschaften d. J. 1869. 16. Jahrg. gr. 8. Geh. * 1½ f

Werner in Leipzig.

3298. **Gewerbe- u. Industrie-Zeitschrift**, deutsch-amerikanische. Hrsg. v. A.
Daul & Co. 1. Jahrg. 1870. Nr. 1. Ver.-8. In Comm. Vierteljährlich
* ¾ f

Werner in Breslau.

3299. **Schenkel, M.**, Erinnerung an die Gründung e. eigenen Parochie u. den
bau e. Kirche in Gainsdorf. gr. 8. 1869. In Comm. Geh. 6 N \varnothing

Wwe. Berger-Levrault & Sohn in Straßburg.

- Lehr, E.**, les écus de cinq francs au point de vue de la numismatique
et de l'histoire. gr. 8. * 2 f 24 N \varnothing
- Statistique de la France. II. Série. Tome XVIII. Imp.-4. Geh. * 4 f

Nichtamtlicher Theil.

Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen
des norddeutschen Reichstags

über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

Zweite Berathung.

II. Am 26. März 1870. (Schluß aus Nr. 75.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenfennig: Meine Herren, ich knüpfte an die letzten Worte des Herrn Vortredners an, um einen Eindruck, den er mit der Kunst seiner Veredsamkeit gemacht hat, bei Ihnen zu verwischen. Sie haben früher und Sie haben heute von ihm gehört, es handle sich hier darum, daß wir einen Bundeszoll abschneiden, daß wir in den Wegen des alten Bundes nicht wandeln, daß wir die Versteinerung, die der alte Bund uns gebracht habe, beseitigen u. s. w. Meine Herren, das sind Dinge, die nur in der Phantasie des Herrn Abgeordneten Dr. Braun liegen: Der geschichtliche Hergang der Nachdrucksgezeigung in Deutschland ist das direkte Gegentheil von dem, wie der Herr Abgeordnete Dr. Braun es darstellt. Es war der Bund, es waren gewisse Kleinstaaten, welche sich sehr wohl befanden bei dem Nachdruck, ich erinnere Sie nur an Württemberg. Es war gerade der Bundestag, welcher lange Zeit sich sträubte, der deutschen Literatur eine ausreichende Schutzfrist zu gewähren. Der Bund war Jahre lang nur dazu zu bewegen, die Schutzfrist auf 10 Jahre zu bewilligen, und es war der preußische Staat, welcher die heutige Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode des Autors dem Bunde allmählich abgewonnen hat. Der Herr Abgeordnete Braun hat nun den Schriftstellern heute goldene Berge versprochen, das Ueble ist nur, daß diese Berge so weit liegen, daß wir sie nicht erreichen können. Er hat ganz besonders von der Tantième gesprochen, und er hat völlig Recht, wenn er sagt, daß sei kein neuer Gedanke. Meine Herren, der Gedanke ist Jahrzehnte alt, und er ist in neuerer Zeit von den Nationalökonomien wiederholt hervorgehoben. Lesen Sie z. B. das geistvolle Buch von Schäffle „Nationalökonomische Theorie“, so finden Sie auch die Tantième. Nun, ist denn Tantième überhaupt noch nicht realisiert? Meine Herren, Sie finden, daß sie realisiert ist in gewissen beschränkten Gebieten. Der Dramatiker z. B. bekommt für sein Drama, welches öffentlich aufgeführt wird, eine Tantième; zum Theil hat sich auch dieses System auf die Componisten erstreckt, obwohl lange noch nicht in dem Maße, in welchem ich es wünschte. Warum ist hier die Tantième durchgeführt, warum auf anderem Gebiete nicht? Das hat einen höchst einfachen Grund, meine Herren. Die öffentliche Aufführung eines Schauspiels oder einer

musikalischen Composition läßt sich auf das leichteste controliren, dagegen der Druck eines Manuscripts, welcher an 10 oder 20 verschiedenen Orten und von 10 oder 20 verschiedenen Verlegern erfolgt, läßt sich nur sehr schwer controliren. Denken Sie sich, meine Herren, einen deutschen Gelehrten sitzend in seiner Studirstube. Sie verlangen von dem, daß er durch Agenten controliren solle, ob von irgend einem Buchhändler in Deutschland an irgend einem Orte irgend eines seiner Werke nachgedruckt werde? Meine Herren, diese Aufgabe hat er bisher seinem einen Verleger überlassen. Dieser Eine war es, der controlirte den deutschen Buchhandel, denn dessen Interesse war es. Wenn Sie aber durch die Tantième das Interesse dieses einzelnen Verlegers zerstören in 10 oder 20 Theile, dann hört für ihn das Interesse an der Kontrolle auf, und dann mögen Sie den deutschen Gelehrten, der in seiner Zelle sitzt, oder den deutschen Dichter hinausschicken, um in ganz Deutschland nachzusehen, ob seine Sachen nicht nachgedruckt werden. Wenn die Schriftsteller durch diese goldenen Berge des Herrn Abgeordneten Braun sich nicht den Eindruck verwischen lassen, den sie von seinen früheren Anschauungen hatten, als es nämlich hieß, es sei besser, wenn man die Schutzfrist verkürze auf 15 Jahre, so kann er ihnen das nicht verdenken: besser ein kleines Gut, das man wirklich in der Hand hat, als ein großes, das versprochen wird, und das sich nicht realisieren läßt.

Der Abgeordnete Braun hat dann weiter gesprochen von den Mängeln dieses Gesetzes und zugleich von der mangelhaften Arbeit der freiwilligen Commission. Meine Herren, ich beleine gern, daß unsere Arbeit erstens nicht weit gekommen, und zweitens nichts weniger als vollkommen ist. Ein Hauptgrund, weshalb sie so unvollkommen ist, ist der, daß der Abgeordnete Braun zwar in der ersten Sitzung vorhanden war, daß er aber schon von der zweiten ab uns im Stich ließ. Noch manche andere Herren, die andere Dinge zu thun hatten, haben das ebenso gemacht; unsere Commission schwankte hin und her, bald war die rechte Seite mehr vertreten, bald die linke Seite. Das war der Grund, meine Herren, weshalb wir bei §. 17. abschließen mußten, wir würden uns sonst wohl im Stande gefühlt haben, den ganzen Gesetzentwurf durchzugehen und Ihnen vorzulegen. Wenn wir nun die Wege des Herrn Abgeordneten Braun geben, die er uns heute vorschlägt, eine Commission von 35 Mitgliedern, eine Commission, die nicht durch die Abstimmung über die Schutzfrist vinculiert ist, dann allerdings sind wir vollkommen sicher, daß wir den Gesetzentwurf begraben. Ich würde an sich wenig dagegen haben, daß dieser Gesetzentwurf erst im nächsten Jahre fertig wird, wenn ich nicht schon das Vor Gefühl hätte, daß wir am Schlüsse dieser Session vielleicht nur auf Trümmern von Gesetzentwürfen stehen; und so lange ich irgend dazu beitragen kann, dieses traurige Resultat zu verhüten, werde ich allerdings mich dazu für verpflichtet halten; ich werde also meinerseits beantragen, daß wir zwar eine Commission ernennen,

weil eine Menge von Detailbestimmungen besser in dieser Commission als im Plenum abgemacht werden können; aber eine möglichst kleine und eine Commission von solchen Mitgliedern, die entschlossen sind, Tag für Tag zu arbeiten und in etwa 2 bis 3 Wochen diesen Gesetzentwurf vorzulegen. Und das kann ich nach ziemlich genauem Studium des Entwurfs dem Herrn Abgeordneten Braun versichern; er hat zwar manche formellen Schwächen, so schlecht ist er aber nicht, daß wir nach einer Arbeit von 3 Wochen ihn nicht mit gutem Gewissen hier annehmen könnten.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Braun hat dann von dem Verlagsrecht gesprochen, und hat es besonders als einen Mangel des Gesetzentwurfs gerügt, daß das Verlagsrecht darin gar nicht erwähnt wäre; er hat uns dann als Ideal das sächsische Gesetz vorgehalten. Meine Herren, das sächsische Gesetz entält einige armselige Bestimmungen, z. B. daß, wenn über die Größe der Auflagen nichts ausgemacht ist, tausend Exemplare gelten und dergleichen, aber auch nicht entfernt das, was ein Verlagsrecht umfassen soll. Es ist dem Herrn Abgeordneten Braun dabei passirt — was bei der Vielheit seiner Geschäfte ganz natürlich ist —, daß er gerade dem Gesetzentwurf über etwas Vorwürfe macht, was längst schon wenigstens in Preußen Rechtens ist; es ist in Preußen längst rechtsbeständig, daß, wenn ein Autor sich mit seinem Verleger über eine zweite Auflage nicht einigen kann, er dann diese zweite Auflage selbst machen kann, nur mit der Verpflichtung, von dem Verleger den Rest der Exemplare der ersten Auflage zurückzulassen.

(Abgeordneter Dr. Braun: In Preußen!)

Ich gebe ja herzlich gern zu, ein Verlagsrecht brauchen wir, aber dieses Verlagsrecht ist eine gesetzgeberische Aufgabe für sich, und keineswegs eine so leichte Aufgabe, wie der Herr Abgeordnete zu meinem scheint. Viel lieber als auf das sächsische Gesetz würde ich mich in diesem Falle — Sie mögen das entschuldigen — auf das russische Gesetz berufen haben; ich weiß nicht, durch welchen glücklichen Zufall nach Russland Bestimmungen über das Verlagsrecht gekommen sind, die entschieden für den Autor die günstigsten sind, die es überhaupt jetzt gibt, soweit meine Kenntniß reicht. In Russland z. B. wird immer nur auf fünf Jahre contrahirt. Sind die fünf Jahre vorüber, so hat der Autor das Recht, eine neue Auflage zu machen, und wenn noch ein Rest von Exemplaren da ist, so hat er gleichwohl das Recht, eine veränderte Auflage machen zu lassen. Indessen ich mag auf diese Dinge nicht eingehen; so ebenhin kann man sie nicht behandeln; mit ein paar Worten ist es nicht abgemacht; es ist eine Materie für sich und wir handeln von dieser Materie nicht. Prinzipiell richtig hat der Bundesgath gehandelt, indem er erst das Autorrecht festgestellt hat, seine Befugniß und seine Schranken; dann erst können wir an das Verlagsrecht denken. Ferner hat sich der Abgeordnete Dr. Braun auf eine Autorität berufen, die wir wahrscheinlich, wenn wir in die Beratung des Gesetzentwurfs eingingen, nicht anerkennen würden, nämlich auf den Regierungsrath von Wizleben. Er meint, derselbe habe in seiner Kritik des Gesetzentwurfs vollkommen Recht. Dem verehrten Herrn Abgeordneten ist es offenbar entgangen, daß Herr von Wizleben einer der Verfasser des sogenannten Frankfurter Commissionsentwurfs ist, der in allem, was der Herr Abgeordneter Bopfthum nennt, wie z. B. die 30jährige Schutzfrist, vollkommen mit diesem Gesetzentwurf übereinstimmt. Herr von Wizleben hat überhaupt an diesem Gesetzentwurf nichts auszusetzen, als daß er nicht mit demjenigen gleich ist, der im Jahre 1864 in Frankfurt gemacht ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Braun hat sich dann beklagt über das „Geschrei“, welches die deutschen Schriftsteller erhoben hätten. Ich lasse mich auf die persönliche Polemik zwischen dem Herrn Abgeordneten und den Schriftstellern nicht ein, das ist eine Sache, die mich nichts angeht. Erlauben Sie mir nur, zum Schluß Derer, die hier nicht anwesend sind, zu sagen, daß es gewöhnlich aus dem Walde so herauschallt, wie man hineinrufen hat. Aber eins muß ich doch dem Herrn Dr. Braun bemerken. Wenn er sagt: die Künstler, ja, die können nicht sprechen, die Schriftsteller aber haben die Zeitungen in der Hand, so bemerke ich ihm zunächst, daß die Zeitungen und alles, was damit zusammenhängt, der Journalist, der Publicist ja gar kein Interesse an der Schutzfrist haben. Er hat ja mit Recht gesagt, was so gewöhnlich geschrieben wird von Jahr zu Jahr, die Sensations-Literatur, die Fabrikbücher, das sei in den nächsten Jahren wieder vergessen, eine solche Literatur braucht nicht einmal eine fünfjährige Frist; ja, sie braucht überhaupt nicht geschützt zu werden. Die Zeitungen haben kein Interesse an der Schutzfrist, wenn also die Zeitungen für die deutsche Literatur eintreten, so treten sie nicht ein für sich, sondern für etwas Höheres, Bedeutenderes und Edleres, als sie selbst nach ihrer Aufgabe sein können. Das ist nicht ein Egoismus, sondern es ist die Begeisterung für den besten und edelsten Theil unserer Literatur.

Nun sagt der Abgeordnete Dr. Braun, die Künstler werden zurückgestellt, sie können nicht schreien. Wollen Sie denn die Güte haben, und sich erinnern des Unterschiedes zwischen dem Maler, dem Bildhauer und dem Schriftsteller in Bezug auf die vermögensrechtliche Ausnutzung seiner Sachen! Das Gemälde ist ein Werthobject an sich; das Gemälde eines Menzel wird zu hohem Preis verkauft, und ebenso die Statue eines bedeutenden Bild-

bauers. Die Ausbeutung, die vermögensrechtliche Ausnutzung seines Werkes liegt also bei dem Bildhauer sowohl wie bei dem Maler in der Verwertung dieses ersten Originalerzeugnisses und aus diesem Grunde geht hervor, daß die Reproduction dieses Originals, wenn sie auch billiger Weise in gewissen Grenzen geschützt werden soll, doch für den Künstler nicht die Bedeutung hat, wie die Reproduction, die mechanische Vervielfältigung des Buches für den Schriftsteller. Das Manuscript, das Papier, die Tinte ist nichts wert; erst insfern und insoweit der Schriftsteller das Recht der mechanischen Vervielfältigung erhält, tritt für ihn die vermögensrechtliche Benutzung im Unterschiede von dem Künstler ein.

Meine Herren! Ich stelle hiermit die Polemik gegen den Herrn Abgeordneten ein, weil ich notwendig noch einiges zur Motivirung der beiden Amendements zu sagen habe und weil es Ihnen sonst zu lange werden würde. Ich bemerke nur eins: wenn Herr Dr. Braun meint, daß die internationales Verträge von der mechanischen Gleichmäßigkeit der Schutzfrist abhängen, so ist er vollständig im Irrthum; es gibt ja schon jetzt eine ganze Anzahl solcher internationalen Verträge bei ganz verschiedener Schutzfrist; wir können ja zu jeder Zeit einen Vertrag mit einem Staate schließen, der kürzere Schutzfristen hat; selbstverständlich gilt dann für die Werte seiner Bürger eben nur die eigene kürzere Schutzfrist.

Das ist längst das Prinzip solcher internationalen Verträge. Und dann noch eins. Wer würde nicht gern diesem Grundsatz folgen, die geistigen Producte möglichst billig zu machen, die bestimmt sind für die Nation. Wer könnte wagen, hier auf diesem Platze zu stehen und bloß für die Interessen von ein paar hundert Schriftstellern zu sprechen? Ich würde mich schämen, wenn ich mit einer solchen Absicht auf diese Tribüne treten könnte. Es versteht sich von selbst, die geistige Entwicklung der Nation, ihr Wohl, die Art, wie dasselbe am besten gefördert werden kann, hat die Grenze zu bestimmen für solche Schutzfrist. Wenn nun der Abgeordnete Braun sagt, wir brauchen nicht die alte, die lange Zeit, wir können sie verringern, so hat das etwas für sich. Wir leben in der Zeit der Dampfstrafe. Es ist wahr, daß das Honorar vieler Schriftsteller, besonders der belletristischen, sich sehr gehoben hat, es ist wahr, daß jetzt mehr gelesen wird als früher, wo gibt es einen Geschäfts- und Handelszweig, in dem heute nicht viel rascher umgeschlagen wird, als es früher geschehen. Ich gebe zu, daß im Ganzen die Möglichkeit einer Verkürzung wohl statthaben kann, aber ich bitte, doch eins zu bedenken. Sie können populäre Schriften, Unterhaltungslectüre u. s. w. durch Massenverkauf höchst billig herstellen und der Verfasser sowohl als der Verleger kann sich dabei vortrefflich stecken; wir haben die eminentesten Beispiele dieser Massenverbreitung bekanntlich in Amerika, wir haben auch Beispiele davon in England, die Auflagen sind kolossal, in denen die englischen und amerikanischen Romanschriften verkauft werden; übrigens beträgt auch die Auflage unserer Gartenlaube 250,000 Exemplare. Aber glauben Sie denn, daß auf die gesammte Literatur, auf die deutsche Wissenschaft dieser Grundsatz anwendbar ist? Ist der Herr Abgeordnete Braun der Meinung, daß, wenn heute der alte Kant lebte, wir durch billige Auflagen die „Kritik der reinen Vernunft“ bis zu unsern Droschenkutscher verbreiten könnten? oder meinen Sie, daß die Werke unserer anderen Philosophen, eines Hegel, Herbart, Fichte u. s. w., ja daß selbst die bedeutendsten Werke unserer großen Dichter so verbreitet werden können, wie die Groschen-Literatur, die Sie im Auge haben? Ja es ist wahr, es ist höchst nützlich für das Volk, daß die ziemlich oberflächliche, unbedeutende Belletristik und populäre Tagessliteratur möglichst billig werde. Es ist schon deshalb nützlich, weil heute in der Volksmasse eine unterirdische Literatur herrscht, von der Viele von Ihnen vielleicht keine Ahnung haben. Nicht die Belletristik der Gartenlaube, nicht die kleinen Novellen und Romane sind es, sondern „Barbara Ulryk“, die Skandal-, die Ritter- und Räubergeschichten; es gibt Verleger, die nur mit dieser Literatur sich beschäftigen, die Bände zu 3 Silbergroschen verbreiten lassen durch Colporteurs unter Diener und Köchin und wenn Sie eine Statistik entwerfen könnten: was wird am meisten gelesen im Volke, so würden Sie zu dem traurigen Resultat kommen, daß diese unterirdische Literatur die meisten Leser hat. Wenn man diese verbreiten kann durch Verbreitung der besseren Belletristik, wer würde diesem Ziele nicht nachstreben? Indem Sie nun aber nur diese Schriftstellerei geringerer Art, nur die, welche der Dichter die Kärrner statt der Könige im Reiche des Geistes nennt, im Auge haben, indem Sie, wie es von einem volkswirtschaftlichen Manne geschehen ist, sagen, fünf Jahre genügen, in fünf Jahren muß jeder verbreiten können, was er schreibt, sehen Sie eine Prämie auf die Fabrikkliteratur, auf die schlechte Literatur und vernichten die wahre deutsche Wissenschaft und Kunst.

Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, ich bitte aber um die Erlaubnis, da hier schlichternd noch nicht gesprochen ist von dem eigentlichen Prinzip der beiden Anträge, die Ihnen vorliegen, dies entwickeln zu dürfen. Es ist keine Kleinigkeit, ob wir heute durch unser Votum sagen, das englische Prinzip soll künftig in Deutschland herrschend sein für den Bücherverkehr. Meine Herren, wenn wir das Votum heut fällen, so werden wir die ganze Usance des Bücherverkehrs um, wie er sich in Deutschland bisher seit einem halben Jahrhundert gebildet hat. Und wenn es sich da auch nur

handeln sollte um einige Tausend Personen, ich sollte meinen, diese Tausende sind es doch wohl wert, daß wir uns die Gründe wohl überlegen, warum wir übergeben wollen aus unserem deutschen System in ein ganz fremdartiges System. Meine Herren, der Gedanke, der meine verehrten Freunde Bähr und Dunder geleitet hat, Ihnen den Vorschlag zu machen, daß Sie ein doppeltes Prinzip für die Schutzfrist fortan hinstellen möchten: erstens nämlich eine 40jährige Frist, gerechnet vom Erscheinen des Buches, zweitens aber eine Frist von 10 Jahren nach dem Ableben des Autors, — ein System, was mit einigen Unterschieden, und nicht geringen Unterschieden, in England bekanntlich auf Macaulay's Antrag eingeführt ist — meine Herren, das Motiv, wodurch meine genannten Freunde geleitet waren, ist ein solches, was ich a priori völlig anerkenne; es ist das Prinzip der Gerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit. Ich kann freilich die Frage aufrufen, ist es denn die Aufgabe der Gesetzgebung, die Zusätzlichkeiten des Lebens auszugleichen? Können wir denn hier vom grünen Tische aus die Schicksale der Menschen equalisieren wollen? Können wir denn in andern Fällen der Familie, deren Ernährer in ein paar Jahren stirbt, das ersehen, was die andere Familie hat, deren Ernährer lange Zeit für sie sorgen kann? Ich kann gar nicht anerkennen, daß das die Aufgabe einer Gesetzgebung sei. Aber gestest, meine Herren, sie wäre es, dann bitte ich Sie, sich einmal an ein paar Beispielen klar zu machen, ob der Zweck, den dieser Antrag erfüllen will, irgendwie erreicht wird? Ich wähle zu dem Ende Beispiele, die jedem von den Herren bekannt sind; ich nehme die frühesten Dramen unserer beiden größten Dichter. Meine Herren, der „Götz von Berlichingen“ erschien im Jahre 1773. Wenn die Bähr-Dunder'sche Schutzfrist Gejet gewesen wäre, so würde dieser „Götz von Berlichingen“ geschützt gewesen sein bis 10 Jahre nach dem Tode des Autors, das heißt bis zum Jahre 1842; das ergibt eine Schutzfrist von 70 Jahren. Nehmen Sie dagegen einen kurzlebigen Autor; nehmen Sie Schiller. Sein jüngstes dramatisches Werk sind bekanntlich „die Räuber“; es erschien 1777.

(Stimmen links: das älteste!)

Ich meine das jüngste, so weit es sein, des Autors, Alter betrifft: eines seiner frühesten Werke also. Darauf angewendet die Dunder-Bähr'sche Schutzfrist, so würden „die Räuber“ geschützt gewesen sein bis zum Jahre 1817, nämlich 40 Jahre. Nun, meine Herren, Sie werfen das ganze System unserer deutschen Nachdrucksgesetzgebung um, und zu welchem Zweck? Um schließlich in Differenzen zu kommen wie die, daß das früheste Werk Goethe's 70 Jahre und das früheste Werk Schiller's 40 Jahre geschützt ist. Wo bleibt da die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit? Ich gebe ja zu, kleine Ausschweifungen in der Zusätzlichkeit des Lebens schneiden Sie damit ab, der Herr Abgeordnete Dunder hat uns ja vorgestern in dieser Beziehung mehrere Beispiele genannt; Siekürzen etwas an denjenigen Dichtern, die so glücklich gewesen sind, ein hohes Alter zu erreichen, aber eine irgend auch nur annähernde Gleichmäßigkeit können Sie gar nicht erreichen; Sie können es um so weniger, als die deutsche Gewohnheit ihnen unbewußt einen Streich gespielt hat. Sie haben nämlich die Macaulay'schen 42 Jahre gestrichen und gesagt: aber niemals länger als 30 Jahre nach dem Tode des Autors! Sie haben damit den einzigen festen Punkt, den Sie hinstellen wollten, wieder zu einem unfesten und unsicheren gemacht.

Meine Herren, noch ein Beispiel — ein Beispiel für die Zwecklosigkeit Ihres Vorschlags! und da nehme ich nicht ein einzelnes Buch, sondern ich nehme die gesamte wissenschaftliche Literatur. In einer Zeit von der raschen Bewegung unserer heutigen kann in kaum einem Zweige der Wissenschaft ein Buch sich auch nur zwanzig Jahre erhalten, wenn es nicht sich entwickelt, wenn der Verfasser nicht fortgeschritten ist, wenn er nicht neue Auflagen gemacht hat mit neuem veränderten Inhalt. Meine Herren, die Häusser'sche deutsche Geschichte erschien 1857; schon in den 60er Jahren war Häusser jedoch genöthigt, eine Umarbeitung seines Werkes mit Hilfe der preußischen Archive vorzunehmen. Meine Herren, in der empirischen Naturwissenschaft versteht sich ja das ganz von selbst; von Jahr zu Jahr schreiten die Entdeckungen fort. Aber es ist in jeder anderen Wissenschaft, in der historischen und in der philologischen ebenso, höchstens vielleicht in der philosophischen ist es etwas anderes. Was will ich nun damit sagen? Ich will sagen, der kurz lebende Autor kann seine Werke nicht neu ediren, wie es die Forderung der Gegenwart verlangt, der lang lebende Autor kann es neu ediren und bekommt bei jeder neuen Auflage nach unserer deutschen Gesetzgebung und nach Ihrem eigenen Willen, meine Herren, eine neue Schutzfrist. Also auf diesem ganzen Gebiete können Sie die Gleichmäßigkeit nicht herstellen; Sie können nicht verhindern, daß der, dem Gott ein längeres Leben gibt, glücklicher daran ist, als der, dem ein kürzeres Leben beschieden ist. Es ist auch nicht die Aufgabe des Reichstags, das allgemeine Schicksal der Menschen zu verändern.

Meine Herren, nun noch eins. Der Vorschlag meiner Freunde hat einen doppelten Zweck, erstens die Gleichmäßigkeit, darüber habe ich gesprochen; zweitens aber hat er den Zweck, eine Verkürzung einzuführen. In dieser Beziehung hege ich die erheblichsten Zweifel, und da ich nicht Anspruch darauf machen kann, daß Sie mir das persönlich glauben, so haben Sie die Freundlichkeit, doch einer so großen Autorität wie Macaulay zu glau-

ben, der im Jahre 1842 behauptete, daß seine Schutzfrist für den größeren und den reiferen Theil der Werke der Schriftsteller länger sei als die Schutzfrist von 25 Jahren nach dem Tode, welche damals vorgeschlagen war.

Meine Herren, es ist hier vielfach von Macaulay die Rede gewesen, nur gewöhnlich in anderer Weise, als die Sache factisch lag. Es waren zwei Verhandlungen über den Autorschutz im englischen Parlament, und sie fanden statt unter voller Theilnahme der Versammlung, weil diese Versammlung von dem Gefühl ergriffen war, daß es sich handelte um die Interessen der geistigen Aristokratie ihres Volkes. Im Jahre 1841 war es, wo ein Parlamentsmitglied den Vorschlag machte, daß die Schutzfrist, die damals 28 Jahre und bis zu dem Tode des Autors dauerte, verlängert werden sollte auf 60 Jahre, nach dem Tode des Autors — 60 Jahre, meine Herren, also der doppelte Zopf, nicht 30 Jahre, wie wir ihn haben! Diesem Vorschlage trat Macaulay entgegen, und trat ihm mit vollem Rechte entgegen, so gut wie er entgegen trat der Theorie von dem ewigen Autorecht, die der Abgeordnete Küster uns neulich hier vortrug, der Theorie, die schließlich die geistigen Güter der Nation in der Weise, wie heute die Eisenbahnen in die Hände mächtiger Gesellschaften oder einzelner Speculanter gebracht werden, bringen würde in die Hände von Gesellschaften oder Industriellen, von denen es dann abhinge, was sie uns geben wollen und zu welchem Preise. Aber als im nächsten Jahre nun eine Schutzfrist von 25 Jahren nach dem Tode des Autors vorgeschlagen wurde, da sagte Macaulay nicht wie der Abgeordnete Braun: „das ist zu viel“, sondern er sagte: „das ist zu ungünstig für die Schriftsteller, denn die meisten, $\frac{19}{20}$ sämtlicher Werke, behauptete er, werden nach dem vierzigsten Lebensjahr geschrieben; wenn Ihr also meinen Vorschlag annehmt, jedes Werk 42 Jahre unbedingt — nicht wie der Abgeordnete Dunder will, nur bedingter Weise — zu schützen, so werdet Ihr den Schriftstellern besser dienen, als mit 25 Jahren nach dem Tode.“ Nun, meine Herren, wenn Sie alsokürzen wollen, dann bitte ich Sie, meinen Vorschlag zu acceptiren; ich sage aber gleich hinzu, daß ich Sie später bitten werde, es aus anderen Gründen nicht zu thun.

Meine Herren, die Nation hat nicht bloß das Interesse, daß ein einzelnes Buch endlich frei werde, in den freien Gebrauch und Genuss komme, sondern sie hat vor allen Dingen das Interesse, daß die Heroen des Geistes, die sie besitzt, in ihrer Totalität, in ihrem ganzen idealen Wesen ihr vor Augen treten. Es kommt nicht darauf an, daß irgend ein Leben von Goethe oder von Schiller unserm Volke übergeben werde, sondern daß die eitlermachen Empfänglicheren und Gebildeteren im Volke sich bei dem Namen Goethe und bei dem Namen Schiller eine geistige Gestalt denken und sie in ihrem Herzen haben. Wenn Sie aber diese tiefste Durchdringung der Nation durch den Genius ihrer Dichter haben wollen, dann müssen Sie Ihr Hauptaugenmerk auf die Gesamtausgaben richten. Wir haben ja in unseren Bibliotheken nicht etwa ein paar Bände von Lessing, Goethe, Schiller u. s. w., sondern, wenn wir überhaupt noch eine Bibliothek haben, was ja bei uns allen wohl der Fall sein wird, so haben wir die gesammelten Werke aller dieser Männer. Nun vergleichen Sie meinen Vorschlag hinsichtlich der 20 Jahre nach dem Tode mit dem Vorschlage meiner Freunde, und ich wähle wieder die allerleichtesten und jedem bekanntesten Beispiele. Schiller starb bekanntlich 1805. Nach meinem Vorschlage würden seine sämtlichen Werke 1825 frei werden und besonders würden frei sein die Werke der reifsten Periode seines Lebens, des letzten Decenniums; nach dem Vorschlage meiner Freunde würden dagegen 1825 zwar die Jugendwerke, die Werke der ersten Hälfte seiner Productivität frei sein, aber gerade die törichtesten Schäpe, die er uns hinterlassen hat, Wallenstein, Maria Stuart, Wilhelm Tell, dann solche Gedichte wie die Glocke und einige seiner schönsten Balladen und idealen Dichtungen würden 1825 noch nicht frei sein. Es würde also nicht möglich sein, dann eine Gesamtausgabe von dem Dichter zu machen, ja es würden nicht einmal ausgewählte Werke einen können — denn man kann doch nicht so auswählen, daß man das Schönste wegläßt. Nur das Unreifste würde frei, während das Reife dem öffentlichen Nutzen nicht übergeben werden könnte, wie es nach meinem Vorschlage der Fall ist.

Noch ein anderes Beispiel fürziger Art. Lessing starb 1781, sein letztes Werk war Nathan, eines der letzten und tiefsten: die Erziehung des Menschen Geschlechts. Meine Herren, nach dem Dunder'schen Vorschlage würden 20 Jahre nach dem Tode Lessing's diese törichten Gaben seines Geistes der Nation noch nicht übergeben werden können. Noch mehr. Der Goethe'sche Faust besteht aus zwei Theilen; der erste Theil erschien 1790, der zweite Theil erst 1832, im Todesjahr des Dichters. Nach dem Dunder-Bähr'schen Vorschlage würden Sie nicht im Stande sein, diese beiden Theile vor dem Jahre 1862 zusammen für das Volk frei werden zu lassen.

Ich beschränke mich auf diese Nachweisungen und behaupte, daß ein Vorschlag, der bei manchen Vorzügen, die ich ja nicht verkenne, doch so wesentliche Mängel hat, nicht acceptirt werden kann, zumal er das Opfer eines Wechsels unserer ganzen Geschäftsbräuche verlangt. Meine Herren, Sie können sagen: es ist doch nichts einfacher, als daß ein Buchhändler sich merkt, ein Buch ist dann und dann erschienen, die 40 Jahre sind vorüber,

folglich kann es abgedruckt werden. Das scheint außerordentlich einfach; aber schlagen Sie doch einmal das Inhaltsverzeichniß irgend eines großen Schriftstellers auf, sind denn da bloß die großen dramatischen oder geschichtlichen Werke? Da finden Sie, wenn Sie z. B. Lessing nehmen, in einem einzigen Bande einige hundert verschiedene Abhandlungen; die Schiller'schen Gedichte sind in verschiedenen Taschenbüchern, Zeitschriften u. s. w. erschienen. Nun denken Sie sich hinein in die 40jährige Schutzfrist von dem Erscheinen eines jeden einzelnen Werkes, und ich frage, ob ein deutscher Buchhändler nicht ein Gelehrter sein müßte, der von dem Gesamtwerk, das man ihm vorlegt, nach kurzem Studium sagen könnte, ob nichts Nachgedrucktes darin ist.

Meine Herren! Ich vergleiche jetzt meinen Vorschlag mit dem der Regierungsvorlage und ich kann mich bei diesem Punkte kurz fassen, zumal ich Ihnen schon zu danken habe für die Aufmerksamkeit, die Sie mir gezollt haben. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Braun, der nicht mehr hier zu sein scheint, eins von vornherein zu —

(Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) meldet sich)

(Heiterkeit)

ich sage, ich gebe zu, meine Herren, daß es außerordentlich viel mehr Autoren in der Welt gibt, welche glauben, durch den Unterschied von 20 bis 30 Jahren nach dem Tode betroffen zu werden, als wirklich davon betroffen werden; ich gebe Ihnen zu, daß es vielleicht noch nicht drei Dichter und vielleicht noch nicht zwei Dutzend Gelehrte sein werden, auf die diese Differenz eine Anwendung findet. Da können wir freilich meine Gegner sagen, also willst Du wohl die Gesetze nach den Ausnahmen machen? Ich würde aber auf diese Frage nicht antworten: nein, ich mache sie nach der Regel, sondern ich würde sagen: wenn ich drei Ausnahmen habe, und diese Ausnahmen heißen: Goethe, Schiller und Lessing, dann mache ich nach den drei Ausnahmen dieses Schutzgesetzes, aber nicht nach der Regel. Denn, meine Herren, die kleine Literatur, die Fabrikliteratur, die industrielle Literatur wird deshalb nicht theuerer, weil Sie eine längere Schutzfrist nehmen, die ist immer billig und wird noch billiger werden, denn wenn sie das nicht ist, so wird sie überhaupt nicht gelesen, also die wird durch dieses Monopol nicht im mindesten berührt.

Noch eins, meine Herren, und das hat Wichtigkeit, weil ich bei vielen meiner verehrten Freunde diesen Gedanken sich immer wiederholen gefunden habe, und bei der außerordentlichen parlamentarischen Kunst meines Freunden, des Abgeordneten Braun, war es natürlich, daß auch er diesen Gedanken Ihnen wieder sorgfältig einzuträufeln suchte. Das ist der Gedanke, meine Herren, daß die Schutzfrist eigentlich nicht dem Schriftsteller zu gute komme, sondern dem Verleger. Ich gebe dem Abgeordneten Braun zu, daß, wenn wir heute noch die Art Contracte zu machen hätten, wie sie vor einem halben Jahrhundert üblich war, er dann nicht Unrecht hätte, wenn nämlich der Schriftsteller sein Werk dem Verleger hingäbe für immer und ewig. Hier hast du für den und den Preis das Werk, nun drücke es, so lange du willst, wie z. B. Goethe seinen „Hermann und Dorothea“ an Bieweg verkauste, indem er das Manuscript ihm versiegelt schickte mit dem Bemerkung: willst du das gegen ein Honorar von 1000 Thlr. drucken? aufmachen darfst du es aber vorher nicht! Bieweg nahm es, was sehr gescheid von ihm war, denn es war ein geringer Preis. Wenn dieser Gebrauch noch jetzt herrsche, so würde ich dem Abgeordneten Braun Recht geben, denn der Verleger bezahlt den Schriftsteller nicht nach dem, was aus dem Schriftsteller noch werden kann, sondern nach seiner heutigen Beliebtheit, nach seinem heutigen Rufe, nach den heutigen Hoffnungen, die er auf das Werk setzt. Deshalb ist es mit auch sehr fraglich, ob wir die gleiche Schutzfrist ausdehnen können auf musikalische Werke, weil zwischen den Componisten und deren Verlegern noch heute jene ewigen Contracte gemacht werden; bei den Büchern ist es aber nicht so, sondern man macht einen Contract von Auflage zu Auflage, man bestimmt die Größe derselben, man macht sogar mit dem Verleger den Preis des Buches aus, und man wird bezahlt nach Tausenden von Exemplaren. Dies bemerke ich dem Herrn Abgeordneten Braun, denn es ist wirklich nicht so, wie er meint, daß der Verleger wie ein großer Blutegel auf dem Rücken des Schriftstellers und Dichters säße. Ein berühmter Schriftsteller, der die Rede des Herrn Abgeordneten Braun gehört hatte, sagte mir: Herr Dr. Braun macht ein Verssehen, er tarnt die Dinge nach den Verhältnissen, wie sie in den vierziger Jahren waren, damals war es allerdings Regel, daß der Autor über seinen Verleger schalt, genau so, wie es Regel war, daß jede Königin am Brunnen über ihre Herrlichkeit schalt, aber heute ist es nicht mehr so, die Seiten sind vorüber, die gegenseitigen Interessen haben sich ausgeglichen.

Jetzt, meine Herren, nur noch den einen Punkt, auf den ich das Hauptgewicht lege, nämlich die Einheit unserer deutschen Gesetzgebung. Ich will deshalb heute an der Schutzfrist nicht rütteln, weil mit dieser Doctorfrage von 20 oder 30 Jahren nicht wichtig genug ist, um das ganze deutsche System der Nachdrucksgesetzgebung über den Haufen zu stossen. Es ist dieser Punkt von meinem verehrten Freunde Stephani schon so ausführlich erörtert worden, daß ich nur noch wenig hervorzuheben habe. Meine Herren, die Gesetzgebung der Südstaaten setzt den Norddeutschen gegen-

über keine Reciprocität voraus, aus dem einfachen Grunde, weil sie von der Voraussetzung ausgeht, daß die einmal nach dreißigjährigen Anstrengungen von den deutschen Regierungen vereinbarte Schutzfrist nicht wieder werden erschüttert werden. Das bayrische Gesetz von 1865 sagt also nicht, wenn die norddeutschen Staaten meinen Bürgern dieselbe Schutzfrist gewähren, so will ich es auch thun, sondern es sagt ohne Weiteres, jeder Bürger innerhalb der Länder des damaligen Deutschen Bundes ist bei mir so geschützt, als wenn er ein Bayer wäre. Daraus ergibt sich nun, wenn wir jetzt die Schutzfrist kürzen, die seltsame Folge, daß ein preußischer Schriftsteller hier 20 Jahre Schutz haben würde, in Bayern aber 30 Jahre, während umgekehrt der bayrische Schriftsteller zu Hause 30 Jahre und hier nur 20 Jahre Schutz haben würde. Das geht natürlich nicht; es würde also die sofortige Folge unserer Änderung sein, daß in Bayern das Gesetz verändert und an die Stelle die Reciprocität gesetzt würde, so daß der Norden als Ausland behandelt wird. Das mag nun nicht schlimm scheinen, wenn die Bayern auch auf 20 Jahre heruntergehen, so würde nicht viel verloren sein.

Nun kommt aber Württemberg, meine Herren! In Württemberg existiert überhaupt kein specielles Nachdrucksgesetz, sondern der Bundestagsbeschuß von 1845 und ein Gesetz von 1815, welches allen Ausländern nur 6 Jahr Schutz gewährt; in dem Augenblick, wo die Schutzfrist hier bei uns durchlöchert wird, würde die Consequenz sein, daß wir in Württemberg als Ausländer behandelt würden und in Württemberg nur 6 Jahre Schutz genössen. Ich gebe Ihnen nun bereitwillig zu, daß, da die Schwaben so viele Bücher produzieren, verhältnismäßig viel mehr als wir, sie mehr Interesse haben, sich den norddeutschen Markt zu erhalten, als wir etwa hätten, uns den schwäbischen Markt zu erhalten. Aber nun, meine Herren, erinnere ich Sie an Österreich. Österreich war das Land des Nachdrucks bis vor gar nicht langer Zeit; Österreich hat kein Interesse daran, seine Producenten geschützt zu haben auf dem norddeutschen Markt, aus dem einfachen Grund, weil die österreichische Literatur eine geringfügige ist; es hat wohl eher ein Interesse daran, daß es unsere Produkte durch Nachdruck billiger bekomme und daß es uns nicht ferner die Schutzfrist zu gewähren brauche. Ich bin überzeugt, meine Herren, wenn wir hier jetzt an dieser Schutzfrist ändern, so wird die Folge sein, daß zwar bei uns in Deutschland auch nicht ein Buch um einen Groschen billiger wird, wohl aber, daß wir in das Nachdruckswesen mit allen seinen übeln Folgen wieder zurückfallen, wenigstens gegenüber den 8 Millionen Deutschen in Österreich.

Meine Herren, lassen Sie mich schließen mit einer Stelle aus Lessing, die der Herr Präsident vielleicht die Gewogenheit hat, mir zu erlauben, daß ich sie vorlese. Lessing hat einen kleinen Aufsatz geschrieben „leben und leben lassen“, wo er mit der Scharfe, die ihm überall eigen ist, die Fundamente der Materie, die wir heute behandeln, flatlegt, und keineswegs in einem zünftmäßigen Sinne. Er sagt zuletzt über den Nachdruck:

„Dass der Nachdruck unbillig sei, daß der Nachdruck sich schämen sollte, zu ernten, wo er nicht gesät hat, und, der faulen Hummel gleich, über den Honig der fleißigen Bienen herzufallen, wer leugnete das? Aber was bist du, dem Nachdruck zu steuern? Freilich, wenn Deutschland unter einem Herrn stünde, welcher der natürlichen Billigkeit durch positive Gesetze zu Hilfe kommen könnte.“

Meine Herren, der eine Herr, das eine Oberhaupt ist da

(Stimmen: Nein!)

— was daran noch fehlt, wird schon kommen; — es handelt sich bei uns nur noch darum, daß wir die Grundzüge der schon bestehenden einheitlichen Gesetzgebung erhalten und sie noch einheitlicher machen. Lassen Sie uns dafür sorgen, daß nicht jener Zug des Industrialismus und des Materialismus, der — ich muß es offen sagen — sich in dieser Frage gezeigt hat, eindringt in die stillen Hallen unserer deutschen Kunst und Wissenschaft, daß er die billige und gerechte Gesetzgebung uns nicht wieder zu nichte mache!

(Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete von Schlesien hat das Wort.

Abgeordneter von Schlesien: Nach den längeren Vorträgen der beiden Herren Vortreter mögen die geehrten Herren mir gestatten, nur kurz den von mir gestellten Antrag näher zu begründen. Mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Braun, den er zuerst im Eingange seiner Rede uns näher vorführte, und der dahin geht, das vorliegende Gesetz gegen den Nachdruck an eine Commission zu verweisen, habe ich mich insoweit einverstehen können, als ich auch meinerseits die Überzeugung gewonnen habe, daß es unmöglich sein möchte, in zweckmäßiger Weise ein Gesetz wie das vorliegende von 74 Paragraphen über die sehr schwierige Materie, die es behandelt, im Plenum durchzuberathen. Der Herr Abgeordnete Braun hat aber auch in weiterer Folge seiner Rede ganz richtig den Unterschied hervorgehoben, der zwischen seinem Antrage und dem meinigen besteht. Er beruht darauf, daß ich vor der Überweisung der Gesetzesvorlage an die Commission eine Entscheidung über die §§. 1., 3. und 8., die wir gegenwärtig discutirt haben, wünsche. Ich halte es der Wichtigkeit der Prinzipien, die diese Paragraphen enthalten, entsprechend, daß der Reichstag in seinem

Pleno darüber sich schlüssig mache. Ich besorge außerdem, daß diese ganze zweitägige Beratung zwecklos verlaufen möge, wenn nicht der Reichstag durch Abstimmung auch seine Ansicht feststellt. Ich will allerdings in diesem wichtigen Punkte eine Directive für die Commission; ich glaube, der Einwand des Herrn Abgeordneten Braun war nicht ganz zutreffend, indem er mir entgegenhielt, daß dann ja die Commission durch den Reichstag präjudiziert werde in Beziehung auf die späteren Paragraphen des Gesetzes. Es würde dies nicht mehr und nicht weniger der Fall sein, als wenn der Reichstag über diese Paragraphen abstimmt, ohne die übrigen Paragraphen an eine Commission zu verweisen; ähnlich haben wir es ja bei dem Strafgesetzbuch gehalten, wo auch ein Theil im Plenum beraten ist und der andere in die Commission verweisbar ist. Ich halte es aber für nötig, über den Angelpunkt des Gesetzes, den ich namentlich in dem §. 8. auch hinde, hier eine Entscheidung zu treffen. Außer den Gründen, die bereits in dieser Hinsicht geltend gemacht worden sind, halte ich für absolut nothwendig, daß wir über die Frage uns zunächst schlüssig machen, ob wir dem Entwurf beitreten wollen, oder ob wir divergirende Schutzfristen im Norddeutschen Bunde gegenüber den übrigen Gruppen der deutschen Staaten einführen wollen oder nicht. Dieser Punkt muß vor allen Dingen entschieden werden. Wollen wir einen ausgiebigen Schutz für unsere Schriftsteller, Autoren und Buchhändler, so glaube ich, müssen wir uns hüten, einseitig abweichende Schutzfristen aufzustellen, die auf ganz anderen Berechnungen beruhen und andere Resultate ergeben, als für die Schutzfristen bestimmt sind in den übrigen deutschen Staatengruppen. Der Herr Abgeordnete Braun verwies uns auf internationale und interterritoriale Verhandlungen; meine Herren, er schien mir mehr die Deutschen in Amerika in Aussicht genommen zu haben, als die Deutschen in Deutschland selbst. Sowie wir divergirende Bestimmungen treffen über die Schutzfrist, so hat das die nothwendige Folge, daß, sofern sie, wie beabsichtigt wird, bei uns kürzer sind als in dem übrigen Deutschland, bei uns die betreffenden Werke zeitiger dem freien Verkehr anbeimisallen, und daß auch die Zeit, wo die Schutzfrist abgekürzt wird, die Producte unseres norddeutschen Buchhandels, soweit sie von der gewonnenen Freiheit Gebrauch machen, in Süddeutschland als Nachdruck behandelt und confisziert werden. Es würde dadurch ein Zustand für den deutschen Buchhandel entstehen, der in der That unerträglich wäre. Wir haben bis jetzt gerade in diesem einen wichtigen Punkte eine gemeinschaftliche Gesetzgebung für den Norddeutschen Bund, für die süddeutschen Staaten und für Österreich, warum wollen wir sie jetzt auf einmal aufheben? Ich glaube, die Feinde des Norddeutschen Bundes in Süddeutschland würden sich die Hände reiben und mit großer Bestredigung einen solchen Beschluß hören, aber auch wohl mit einiger Schadenfreude. Dies sind die Gründe, meine Herren, warum ich glaube, wir müssen über die Paragraphen 1., 3. und 8. uns vor allen Dingen schlüssig machen, ehe wir den Entwurf an eine Commission verweisen.

Auf die übrigen Details, die die geehrten Herren bereits vor mir berührt haben, will ich nicht näher eingehen, das Hohe Haus hat die sehr eingehenden und gewichtigen Reden der beiden Herrn Vorendner angehört und ich überlasse darin dem Hohen Hause das Weiter.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Meine Herren, es sind in dieser Debatte manche Punkte berührt worden, welche nicht ganz auf dem strengen Wege liegen, der durch die uns zur Beratung stehenden Paragraphen vorgezeichnet worden ist. Ich will nicht diesen Nebenpunkten folgen; ich will vor allem eine Verständigung über die vorliegenden Anträge in ihrer praktischen Bedeutung herbeizuführen suchen.

Es ist dem von dem Abgeordneten Dunder und mir gestellten Antrage von manchen Seiten in einer Weise begegnet worden, als ob wir in der That himmelweit von der Vorlage der Regierung entfernt ständen, als ob wir etwas ganz Unerhörtes in die Verhältnisse der Schriftsteller hineinbringen wollen. So liegt unser Antrag doch in der That nicht. Wir sind zunächst mit der Vorlage einverstanden, daß der Schutz gegen Nachdruck dem Schriftsteller während der ganzen Lebensdauer desselben gewährt werden muß. Wir sind ferner darin mit der Vorlage einverstanden, daß ein gewisser Schutz auch noch nach dem Tode desselben stattfinden muß; wir wollen diesen Schutz nur nicht unter allen Umständen 30 Jahre lang gelten lassen, wir wollen ihn wechseln lassen innerhalb einer Frist von 10 Jahren und von 30 Jahren, je nachdem der Schriftsteller selbst schon bei seinen Lebzeiten die Früchte seines Werkes länger oder kürzer genossen hat. Hat der Schriftsteller selbst bereits vor dem Erscheinen des Werkes überlebt, so sind wir der Ansicht, daß dann noch eine weitere Schutzfrist von 10 Jahren genügt, um ihm vollständig gerecht zu werden. Hat dagegen der Schriftsteller nicht so lange Zeit das Erscheinen seines Werkes überlebt, dann wollen wir die Schutzfrist nach dem Tode über die 10 Jahre so steigen lassen, daß eine 40jährige Schutzfrist im Ganzen herauskommt, und wir steigen damit soweit, wie der Regierungsentwurf, nämlich bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Schriftstellers. Wir geben hierbei davon aus, daß überhaupt eine möglichst relativ gleichmäßige Frist hergestellt werde. Freilich erkennen wir an, wir können eine völlige Gleichmäßigkeit

nicht herstellen, aber gerade daß wir wenigstens der Gleichmäßigkeit näher kommen, darin liegt nach meiner Ansicht der entschiedene Vorzug derjenigen Berechnung der Schutzfrist, welche wir Ihnen vorschlagen. Es ist diese Berechnung die gerechtere. Der Herr Abgeordnete Wehrenfennig hat uns nun vorgeworfen, wir könnten ja doch eine Gleichmäßigkeit nicht erreichen. Das geben wir zu. Unsere Schutzfrist stimmt mit der des Regierungsentwurfs überein, soweit dieselbe nicht 40 Jahre überschreitet; erst wo die Frist des Regierungsentwurfs über 40 Jahre hinausgeht, tritt eine Differenz ein. In den Fällen, wo nach dem Regierungsentwurf die Gesamtfrist 50 oder 60 Jahre betragen würde, würde unsere Frist nur 40 Jahre betragen; übersteige die Gesamtfrist nach dem Inhalte des Regierungsentwurfs sogar 60 Jahre, ginge sie bis 70 oder 80 Jahre, so würde auch unsere Frist auf 50 oder 60 Jahre steigen, und zwar deshalb, weil wir ja das Leben als Factor der Berechnung nicht beseitigen können, weil wir unbedingt den Grundzäh anerkennen, daß während der Lebensdauer des Schriftstellers der Schutz gewährt werden muß. Aber, meine Herren, weil man nicht das Vollkommenste erreicht, weil wir nicht eine volle Gleichmäßigkeit herstellen können, sollen wir denn da nun das minder Vollkommene außer Acht lassen? Ist es denn einerlei, ob wir, wie der Regierungsentwurf, zwischen Extremen schwanken von 30 Jahren, und — wenn man eine längere Lebensdauer unterstellt — vielleicht von 80 Jahren — oder wenn man nur schwankt zwischen 30 und 50 oder höchstens 60 Jahren?

Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenfennig hat auf einen Punkt aufmerksam gemacht, den er gegen unsern Antrag geltend gemacht hat, den ich aber gerade zu dessen Vortheil anführen möchte, insofern dadurch auch eine relative Annäherung zu dem Inhalte des Regierungsentwurfs hervortritt. Das ist nämlich das Verhältniß, wenn mehrere Auslagen des Schriftwerks veranstaltet werden. Bedeutende Schriften — und nur bei solchen wird ja die Frage über die Schutzfrist von Erheblichkeit — werden in der Regel, wenn der Schriftsteller einige Zeit ihr Erscheinen überlebt, wiederholte Auslagen erfahren. Jede solche Auslage bildet ein neues Schriftwerk. Ist nun die neue Auslage, welche später erscheint, eine umgewandelte, eine verbesserte, so wird factisch die Schutzfrist nur von der letzten Auslage an sich berechnen und es wird deswegen dem Schriftsteller diese längere Schutzfrist zu Statten kommen. Denken wir uns also ein Schriftwerk, welches 1840 zuerst erschienen wäre, hätte 1860 eine verbesserte Auslage erschienen, der Schriftsteller stärke im Jahre 1870, dann würde nach unserer Berechnung allerdings die erste Auslage bereits 1880 nachgedruckt werden können. Es würde aber Niemand ein Interesse daran haben, diese erste Auslage nachzudrucken, wenn daneben eine bessere zweite Auslage bestände, und für die zweite Auslage würde die Schutzfrist erst mit dem Jahre 1900 ablaufen. Es würde also auch hier die Frist mit der des Regierungsentwurfs factisch zusammen treffen.

Man hat unserm Vorschlag den Vorwurf gemacht, er sei zu complicirt. Meine Herren, er ist nicht complicirter, als die Verhältnisse, auf welche er Anwendung finden soll. Wir können nicht ändern, daß das Leben des Schriftstellers ein Moment in die Berechnung bringt, welches wir unter allen Umständen berücksichtigen zu müssen glauben; und dadurch kommt allerdings verschiedene Berechnung heraus. Die Berechnung ist aber für jeden, der sich in sie hineingedacht hat, so einfach, daß er sie binnen wenigen Minuten anstellen kann. Man sagt ferner, wir segten uns dadurch mit der gesamten übrigen deutschen Gesetzgebung in Widerspruch.

Meine Herren, dies würde ein Grund sein, daß niemals eine Verbesserung eintreten könnte in Verhältnissen, die wir mit dem übrigen Deutschland gemein haben. Denn uns würde man sagen: ihr dürft nicht eher abändern, bis man in den andern deutschen Staaten geändert habe, und jenen würde man sagen: ihr dürft nicht eher abändern, bis man im Norddeutschen Bunde geändert hat. Sollen wir denn warten, bis Bayern und Württemberg mit ihrer Gesetzgebung vorausgehen? Haben wir denn Bedenken getragen, in andern wichtigen legislatorischen Fragen unsererseits die Initiative zu ergreifen? Ich glaube nicht. Ist unser Gedanke richtig, dann werden die übrigen Staaten folgen, wir brauchen aber nicht darauf zu warten, daß die andern vorangehen, wozu sie noch viel weniger in der Lage wären als wir. Uebrigens steht unser Gedanke ja nicht allein. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen, daß er, abgesehen von etwas anders geprägten Zahlen mit der englischen Gesetzgebung zusammenfällt. Der Herr Abgeordnete Stephani hat gefragt, warum wir denn das englische System einführen wollten? Wir empfehlen unsern Antrag nicht, weil er dem englischen System entwächst, sondern weil wir ihn für den bessern, für den vernünftigeren halten. Wenn wir auf England verweisen, so thun wir es nur, um zu beweisen, daß auch andernorts Leute auf den nämlichen Gedanken gekommen sind, eine Nation, die doch auch weiß, was praktisch und gut ist. Auf die eigentlichen praktischen Missstände, die sich aus der übermäßigen Ausdehnung der Fristen in einzelnen Fällen ergeben haben, will ich hier nicht zurückkommen.

Die Abgeordneten Dunder und Braun haben bereits Ihnen die Dinge genügend vorgeführt. Nur einen Punkt will ich noch berühren, den der Herr Abgeordnete Wehrenfennig hergehoben hat. Er sagt, es sei wün-

schenwerth und nothwendig, daß, wenn die Nation ihre Schriftsteller kennen lernen solle, dies auf einmal mit dem Schriftsteller geschehe, und deswegen müßte der Nachdruck gleichsam wie in einer Schleuse zurückgehalten werden, dergestalt daß erst 30 Jahre nach dem Tode auf einmal die gesammelten Werke des Schriftstellers der Nation zur allgemeinen Benutzung unterbreitet werden. Meine Herren, dieser Grund kommt mir doch fast gesucht vor. Ich vermag nicht einzusehen, warum für dasjenige Publicum, was nur im Stande ist die wohlfeilern Ausgaben zu kaufen, ein anderes Verhältniß wünschenswerth wäre, als für das Publicum, welches die theureren Ausgaben kauft. Wir Alle, die wir die erste Serie der Ausgaben kaufen, müssen uns zufrieden erklären, daß der Schriftsteller seine Werke nach und nach producirt, und wir kaufen sie, wie sie erscheinen. Ist denn das für uns ein Verlust? ist es ein Schaden, daß wir den Mann nicht gleich als den Verfasser von einer ganzen Reihe Schriftwerke kennen lernen? Nein, wir freuen uns seines allmäßlichen Wachstums, und der allmäßlichen Kenntnisnahme seiner Schriften. Warum soll das nicht gelten für das übrige Publicum, welches die wohlfeilern Exemplare des Nachdrucks kaufen wird? Auch dieses wird die Schriften nach und nach kennen lernen, wie sie dem freien Verkehr anheimfallen; und ich vermag darin nicht den geringsten Grund zu sehen, unserem Antrage entgegenzutreten.

Meine Herren, man ist unserem Antrage auch mittelst prinzipieller Gründe entgegentreten. Man hat einen Streit darüber erhoben, ob der Schriftsteller ein geistiges Eigenthum an seinem Werke habe, oder nicht, und man behauptet, der Regierungs-Entwurf stehe auf dem Prinzip des geistigen Eigenthums, während unser Antrag dieses Prinzip verneint. Meine Herren, ich muß diesen Gegensatz vollständig in Abrede stellen; er würde nur zutreffen, wenn der Regierungs-Entwurf eine ewige Schutzfrist gewähren wollte, und wir gar keine. Wir sind aber beide auf dem Standpunkt, daß wir die Schriftsteller schützen wollen, jedoch nur in einer zeitlichen Begrenzung. Ich meines Theils nehme keinen Anstand anzuerkennen, daß der Schutz des Schriftstellers in seinem Autorecht eine Forderung der Gerechtigkeit ist, und man thut nicht wohl und gut daran, zu meinen, dieser Schutz sei nur eine Utilitätsrücksicht: der Schriftsteller habe eigentlich gar kein Recht, und wenn man ihn schütze, so geschehe es gewissermaßen nur um Gotteswillen. Ich glaube, daß wir ein Recht des Schriftstellers an seinen Werken anerkennen können, und habe auch nichts dagegen einzubringen, wenn wir dies, um dem Dinge einen Namen zu geben, geistiges Eigenthum nennen. Aber man darf nur nicht aus diesem Namen irgend welche Consequenzen ziehen wollen, die an das körperliche Eigenthum sich knüpfen. Alle Diejenigen, die dies versichern, gerathen in dieser Beziehung nothwendig mit sich selbst in Widerspruch. Sie können unmöglich die Befristung erklären, die dieses Recht haben soll, die Sie ja aber selbst wollen. Daß das Eigenthum Schranken unterliegt, ist richtig, aber mir ist nicht bekannt, daß irgend ein Eigenthum durch Zeit abläuft. So lange ich im Besitz meines Grundstückes bin, erbt es auch Kind und Kindeskind. Ebenso wenig kann ich den Gesichtspunkt gelten lassen, den der Abgeordnete Stephani geltend macht: es liege in der Bestiftung des Autorechten eine Art Expropriation vor. Es gibt keine Expropriation ohne Entschädigung. Soll denn der Autor entschädigt werden? Darauf deutet ja auch der Herr Abgeordnete Stephani nicht, das Wahre ist: daß beim Rechte des Autors auf seine Werke ein nicht minder begründetes Recht der Nation gegenübersteht auf den freien Vertrieb ihrer Geistesprodukte, und wenn mit Rücksicht darauf das Autorecht als ein zeitlich beschränktes betrachtet wird, so kann sich der Autor nicht beschlagen. Denn er muß eingedenkt bleiben, daß, so hoch er auch steht, er mit seiner geistigen Kraft doch nur in der geistigen Gesamtbildung einer Nation wurzelt, und daß er gewissermaßen nur eine Schuld abträgt, wenn schließlich sein Werk der Gesamtbildung der Nation wieder anheimfällt.

Meine Herren, als ich meinen Antrag in der freiwilligen Commission stellte, — es geschah dies zu einer Zeit, als noch nicht bekannt war, daß der Abgeordnete Braun einen ähnlichen Antrag im Sinne habe — glaubte ich in der That einen vermittelnden Antrag zu stellen. Ich glaubte, daß hier noch weitergebende Anträge auf Abkürzung der Frist gestellt werden würden. Ich habe mich gefreut, daß dies nicht der Fall ist. Es ist hier schon mehrfach berührt worden, daß ein Theil unserer Schriftsteller durch die erste Besprechung dieses Gesetzentwurfs, bei welcher manche Mißverständnisse mit unterlaufen sind, in eine gewisse Beunruhigung gekommen ist. Ich würde es für ein Glück halten, wenn diese Schriftsteller, unter denen sich Namen befinden, auf welche Deutschland stolz sein darf, sich überzeugen wollten, daß auch wir, die wir nicht die Frist des Regierungs-Entwurfs wollen, doch in der That nicht mit Ungerechtigkeit an die Ordnung der Verhältnisse, die sie so nahe berühren, herantreten wollen. Aber ich würde es auch für eine Bekleidung dieser Männer halten, wenn ich unterstellen wollte, daß ihr Patriotismus nicht länger andauerte, als die bundesmäßige Schutzfrist unverändert besteht.

Meine Herren, ich komme schließlich zu dem Antrage, den der Herr Dr. Wehrenpennig eventuell gestellt hat. Auch dieses soll ein vermittelnder Antrag sein; er will die absolute Schutzfrist beibehalten, ist aber bereit,

dieselbe eventuell auf 20 Jahre herabzusetzen. Meine Herren, ich halte diesen Antrag deswegen für keinen guten, weil er der Gerechtigkeit in der That noch weniger huldigt als die 30jährige Schutzfrist; denn das Verhältniß wird dadurch unter den Schriftstellern noch ungleicher. Der Antrag kommt nur denjenigen Schriftstellern zu gute, welche das Erscheinen ihrer Werke lange Jahre überleben, er ist also nur im Interesse eines Theils der Schriftsteller gestellt. Wenn ein Schriftsteller nicht vor 20 Jahren das Erscheinen seines Werkes überlebt, so ist die von uns vorgeschlagene Frist für ihn günstiger, denn er erhält dann eine über 20 Jahre bis zu 30 Jahren hinausgehende Frist, während nach dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Wehrenpennig er immer nur 20 Jahre erhielte. Nur dann, wenn der Schriftsteller mehr als 20 Jahre das Erscheinen seines Werkes überlebt, würde die 20jährige Frist des Abgeordneten Dr. Wehrenpennig für ihn günstiger sein. Diese Frist stellt also das Verhältniß so: sie benachtheilt Diejenigen, die das Unglück haben, früh zu sterben, sie bevortheilt Diejenigen, die das Glück haben, länger zu leben. Meine Herren, finden Sie darin eine Gerechtigkeit? Ich gestehe Ihnen, meine Herren, wenn Sie unseren Antrag ablehnen sollten, so würde ich in der That noch lieber für die 30jährige Frist stimmen, als für die 20jährige, indem, wie bemerk't, durch die 20jährige Frist die relative Ungleichheit der Fristen noch stärker hervortritt.

Schließlich will ich in Übereinstimmung mit meinem Mit-Abgeordneten bitten, das vorletzte Wort in unserem Antrage umzuwandeln. Es heißt darin „Autors“ — ich bitte zu sagen: „Urhebers“. Es ist dieses Wort ohne mein Zuthun hineingekommen, während ich gerade die Ansicht vertrete, daß wir solche fremdländische Wörter in unserer deutschen Gesetzgebung nicht anwenden sollen.

Präsident: Ehe ich den Abgeordneten Niendorf bitte das Wort zu nehmen, will ich anzeigen, daß der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig einen neuen Antrag eingebracht hat:

„Der Reichstag wolle beschließen:

1. heute nach Schluss der Discussion nur über §. 8. abzustimmen;
2. nach erfolgter Abstimmung die Regierungsvorlage einer Commission von 14 Mitgliedern zu überweisen.“

Das Wort hat der Abgeordnete Niendorf.

Abgeordneter Niendorf: Meine Herren, fürchten Sie keine lange Rede von mir; ich habe mein Theil bereits gethan, indem ich Ihnen vor 8 Tagen meine Ansichten in die Wohnung schickte, wo Sie sie beim Kaffeeisch lesen könnten, oder des Abends zum Einschlafungsmittel.

(Heiterkeit.)

Ich muß aber hier sprechen, meine Herren, denn ich habe Auftrag von meinen Collegen, — Sie wissen, ich bin Schriftsteller und kann dies insofern thun, gleichviel, ob Sie meine Werke für wertvoll halten oder nicht, das ist hier gleichgültig. — Wir müssen durchaus dagegen protestiren, daß die Frist, wie sie besteht, irgendwie uns gekürzt werde. Wir glauben und wissen: wir haben ein Eigenthum; wenn wir kein Eigenthum hätten, dann könnten Sie uns keines wegdecrettieren und brauchen keine Schutzfristen einzuführen. Ob nun das Eigenthum ein geistiges sei oder ein reales, das ist uns höchst gleichgültig. Das geistige, meine Herren, schenken wir Ihnen gern, aber das reale wünschen wir im Ernst uns zu bewahren. — Wenn wir nun in diesem Eigenthum durch die neuen Ideen des Abgeordneten Dr. Braun noch beschützt und gestärkt werden sollen, ja namentlich, daß dies unser Eigenthum uns noch rentabler gemacht werden soll, indem er uns Paragraphen über die Verleger, über die dritte Potenz, wie er sagt, in das Gesetz hineinbringen will, so danken wir ihm dafür sehr. Wir sind selbst mündig und werden unsere Contracte mit den Verlegern schon selbst abmachen. Es würde auch kein Paragraph dieser Art uns irgendwie helfen; denn die Verleger würden dann ebenso klug sein und bei Fällen der Contractvollziehung, zumal wenn sie einen unbekannten jungen Schriftsteller vor sich haben, der durchaus gern gedruckt sein will, was, meine Herren, unter Umständen viel sagen will, sich diesen Paragraphen zu entziehen wissen. Der junge Schriftsteller würde sich gern gefallen lassen, daß der Verleger in den Contract schreibt: „der und der bezügliche Paragraph des Nachdruckgesetzes gilt diesmal nicht“, und, meine Herren, jeder Specialcontract geht dem Gesetz bekanntlich vor. Es wären also diese Art von Bedingungen höchstens unnütz. Nun, meine Herren, zu der anderen Herrlichkeit, von den Tantiemen! Dann möchte der Abgeordnete Dr. Braun erst dafür sorgen, daß er uns Staatsbeamte anstellt, die uns die Verleger hübsch beaufsichtigen, indem sie jeden Monat wenigstens die Gasse und Bücher der Buchhändler revidieren! Anders würde es kaum gehen. Es geht sogar in Frankreich nicht anders, wo allerdings die Theater auf Tantièmezahlung gejetzt sind; allein, meine Herren, in Frankreich sind die Theater concessionirt; es gibt ihrer wenige, und dann hat der Maire das Recht, den Theaterdirektor an der Gasse zu inspicieren und genau zu prüfen, wieviel eingekommen ist, damit den Schriftstellern ihr Theil werde. Dieses oder Aehnliches aber kann der Staat in letzter Instanz beim besten Willen nicht mit dem Buchhandel thun, und wir danken auch schönstens dafür. Sie alle, meine Herren, und namentlich die (linke) Seite des Hauses ist sehr eingenommen gegen den dominus eminens, gegen das

ausnahmsweise Verfügungsrrecht des Staates über das Eigenthum seiner Bürger. Sie selbst (auf der Rechten) erkennen an, daß bei solchen ausnahmsweisen Wegnahmen nur das Wohl des Allgemeinen entscheidend ist und daß bei der Expropriation eine volle Entschädigung geleistet werden muß. Überlegen Sie wohl, ob Sie hier nicht, indem Sie den Schriftsteller so in seinem Rechte fürzen und sein Eigenthum negiren, vor einem jus eminens des Volkes stehen, und ein solches aufrichten wollen, indem Sie so leichtfertig von dem Eigenthum der Schriftsteller reden, das nur deshalb nicht gelten soll, weil man dem Volke billige Bücher zu verschaffen bestrebt ist. Wir wollen und beanspruchen selbst kein ewiges Eigenthum, wir wollen uns dieses aber auch nicht weiter fürzen lassen, als es bis jetzt geschehen. Wir leiden das und geben uns zufrieden, weil wir wissen, daß wir bei der Frist von dreißig Jahren nicht eben großen Schaden erleiden. Ich habe in meinem Ihnen zugesandten flüchtigen Blatt nachgewiesen, woher die dreißigjährige Frist entstanden ist, nämlich daher, daß die Formen der Ideen, die Bücher und Kunstwerke, nach dreißig Jahren veralten und meistens wertlos werden. Weil man also dem Schriftsteller nach dreißig Jahren am wenigsten nimmt, darum sind dreißig Jahre festgestellt und nicht darum, weil sein Eigenthum dem Volke gehört, oder dieses Eigenthum zur Beglückung des Volkes wegdecerirt werden muß.

Noch eins, meine Herren, und dann will ich schließen: in einer Sache, die so neu und so unbekannt ist, über die seit Jahren die Meinungen so sehr getheilt sind, die erst durch den Abgeordneten Dr. Braun neu auf die Tagesordnung gekommen ist und natürlich mit einer wahren Leidenschaft beantwortet werden mußte aus den guten Gründen, weil durch ihn ein schwerer Eingriff in das Privat-Eigenthum provocirt wurde, was sich Niemand gutwillig gefallen läßt: in einer solchen Sache sollte denn doch das Hohe Haus vorsichtig sein und nicht ändern an dem, was einmal besteht. Sie thun, meine Herren, dann wenigstens kein Unrecht; ändern Sie aber, so thun Sie es entschieden.

Präsident: Der Bundescommisar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundescommisarius Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Meine Herren, ich will Ihre Aufmerksamkeit nicht lange in Anspruch nehmen. Nach den bedeutenden Reden, die wir heute gehört haben, will ich lediglich die Stellung der Bundes-Regierungen und die meinige, den einzelnen Amendements gegenüber zum Ausdruck bringen, damit die Herren wissen, was diesseits für Wünsche in dieser Beziehung gezeigt werden.

Es liegt vor das Amendement Braun: den ganzen Gesetzentwurf in eine Commission von 35 Mitgliedern zu verweisen. Ich glaube, mich über dieses Amendement jeder Anerkennung enthalten zu können. Ich glaube der Stimmung des Hohen Hauses über diesen Punkt völlig sicher zu sein.

Es liegt dann vor das Amendement des Herrn Abgeordneten von Zehmen: die §§. 1., 3., und 8. hier zu berathen, demnächst aber die Sache in die Commission zu verweisen. Ich meines Theils würde gegen diesen Antrag durchaus nichts zu erinnern haben. Es ist ja selbstverständlich, daß wir das ganze Gesetz von 74 Paragraphen hier nicht werden durchberathen können; wenn eine Commission gebildet wird, die, wie der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig bereits hervorgehoben hat, mit Eifer an die Sache herangeht, so wird meines Erachtens es durchaus nicht schwer werden, dieses Gesetz noch in dieser Session zu Stande zu bringen. Ich würde also mit diesem Amendement durchaus einverstanden sein.

Was den Antrag Wehrenpfennig betrifft: die §§. 1. und 3. auch in die Commission zu verweisen, so muß ich gestehen, ich halte dies redactionell schon nicht für möglich; wir kämen sonst dahin, einen Besluß zu fassen im §. 8.: das Recht des Autors wird während seiner Lebensdauer und auf 30 Jahre nach seinem Tode geschützt, während der §. 1. das Recht des Autors überhaupt erst feststellt. Dieser §. 1. würde also in der Luft schwelen; ich glaube, schon dies steht dem Antrag entgegen. Materiell ist die Sache nicht erheblich und ich möchte daher meines Theils bitten, daß wir die §§. 1. und 3. gleich mitnehmen.

Was die Fassung der Paragraphen betrifft, so bin ich bei §. 1. völlig einverstanden mit der Fassung, die in den Anträgen des Abgeordneten Stephani steht. Es unterscheidet sich die Fassung von der Regierungsvorlage durch das Wegfallen der Worte „ganz oder theilweise“. Die Worte können wegfallen, weil sie in einem späteren Paragraphen stehen. Der §. 3. unterscheidet sich in der Fassung des Herrn Abgeordneten Stephani von der Regierungsvorlage auch nur redactionell und ich würde auch mit diesem Antrage einverstanden sein.

Zu §. 8., dem Cardinalpunkt, liegen vor, außer der Regierungsvorlage, die beiden Amendements der Herren Dr. Bähr und Düncker auf Einführung der 40jährigen Frist und das Amendement Wehrenpfennig auf Einführung eventuell der 20jährigen Frist. Ich würde bei diesem Punkte wirklich glauben, Ihre Geduld zu ermüden, wenn ich noch einmal alle die Gründe recapituliren wollte, die für die Regierungsvorlage vorgebracht sind. Ich kann mich meinerseits vollständig den Ausführungen des Herrn Dr. Wehrenpfennig anschließen; sie sind meines Erachtens so überzeugend, daß ich glaube, der Stimmung des Hohen Hauses sicher zu sein, wenn ich bitte,

die Regierungsvorlage bei diesem Punkt anzunehmen. Von allen anderen Punkten abgesehen, ist für mich das Entscheidende die Einheit der deutschen Gesetzgebung. Wir haben mit der 30jährigen Frist nichts Neues schaffen wollen, die 30jährige Frist ist vielmehr eine mühsam und schwer erlaufte einheitliche deutsche Gesetzgebung, und diese einheitliche Gesetzgebung lassen Sie uns nicht aufgeben für etwas, was wir nachher im Erfolg zu übersehen nicht im Stande sind.

(Sehr richtig.)

Ich räume Ihnen ja ein, wenn wir hier *tabula rasa* hätten, wenn wir heute die deutsche Nachdrucksgezeggebung überhaupt ins Leben rießen, dann könnte man streiten, ob das englische System, ob die 30jährige Frist, ob die 20jährige Frist das Richtige ist. Aber, meine Herren, darum handelt es sich nicht. Es handelt sich — ich wiederhole es — darum, ob wir die Gemeinschaft der deutschen Gesetzgebung mit Österreich und Süddeutschland aufrecht erhalten wollen, oder ob wir sie für etwas Ungewisses dahin geben wollen.

Meine Herren, ich glaube, das gehört zu den nationalen Aufgaben des Hohen Reichstages, überall, wo eine solche Gemeinsamkeit des Bandes vorliegt, diese Gemeinsamkeit aufrecht zu erhalten, aber nicht, diese Gemeinsamkeit preiszugeben. Auf die praktischen Folgen, die eine solche Ausgebung des gemeinsam deutschen Rechts hervorrufen möchte, hat der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig bereits aufmerksam gemacht; ich will nur noch einen Punkt hervorheben. Der Herr Abgeordnete Düncker hat uns gesagt, die Süddeutschen würden nachfolgen. Ja, meine Herren, das weiß ich nicht — das weiß auch der Abgeordnete Düncker nicht; aber eins weiß ich, daß in dem Augenblicke, wo Sie die Frist von 30 Jahren ändern, Sie das gemeinsame Band aufheben, und auf Jahre lang aufheben. Ob es uns später gelingen wird, die Gemeinsamkeit wieder herzustellen, das wissen wir nicht. Ich bitte Sie mit Rücksicht darauf, lassen Sie uns das gemeinsame Band festhalten, und darum bitte ich Sie, acceptieren Sie die Fristbestimmung der Regierungsvorlage, die übrigens keineswegs vereinzelt dasicht, sondern die in Italien, Dänemark, Portugal und der Schweiz sich ebenfalls findet, die in Frankreich, wie schon erwähnt, noch weiter ausgedehnt ist und die in Russland auf 50 Jahre sich extendirt findet. Meine Herren, die Regierungsvorlage will ja den Schriftstellern keine größeren Rechte geben, als sie haben; Sie werden nur gebeten, nehmen Sie den Schriftstellern nichts, was sie seit 32 Jahren besitzen. — Die deutschen Schriftsteller haben zu einem großen Theile den Stuhm Deutschlands mit schaffen helfen; sie finden es wohl wert, daß Sie ihnen das, was sie mit dem Schweiße ihres Lebens erworben haben, nicht fürzen. Lassen Sie den Schriftstellern, ihren Wittwen und ihren Kindern das, was sie seit 32 Jahren besessen haben, und durch dessen Aufrechterhaltung Sie zugleich das nationale Bewußtsein Deutschlands stärken. Aus diesen Gründen, meine Herren, bitte ich Sie, unter Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Wehrenpfennig, der ja seinen Antrag überhaupt nur eventuell gestellt hat, und des Antrages der Abgeordneten Dr. Bähr und Düncker, bei diesem Punkte die Regierungsvorlage pure anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Rochau hat das Wort.

Abgeordneter von Rochau: Meine Herren, nach dem was wir aus dem Munde des Herrn Bundescommisars gehört haben, bleiben mir nur wenige Worte übrig. Die Gesetzesvorlage, mit welcher wir es zu thun haben, ist uns angekündigt worden als eine Codification des bestehenden Rechtes. Die nächste Frage, die demnach an uns herantritt, ist die: wollen wir eine Codification des bestehenden Rechtes oder nicht. Und zweitens: ist die Codification der Vorlage in einer solchen Form und in einer solchen Composition erfolgt, daß wir sie annehmen können oder nicht? Meiner Meinung nach ist die Aufgabe, welche sich der Bundesrat bei dieser Vorlage gestellt hat, im Wesentlichen gelöst. Es mögen mannigfache Unebenheiten in der Ausführung oder in der Zusammenstellung der uns vorgelegten Bestimmungen sein; im Ganzen aber, glaube ich, werden wir der Literatur und dem Buchhandel einen Dienst erweisen, wenn wir durch die Annahme dieser Vorlage die bestehenden Rechtsungleichheiten in den verschiedenen Gesetzgebungsgebieten Deutschlands ausgleichen. Die entgegengesetzte Meinung hat sich von verschiedenen Seiten her sehr ausführlich, sehr nachdrücklich und zum Theil auch sehr scharfsinnig geltend gemacht. Zu meinem Erstaunen aber hat sich diese entgegengesetzte Meinung bisher lediglich an eine Frage gehalten, die ich für keine Frage gehalten haben würde, bis wir den Beweis des Gegenthels gehört haben, an die Frage nämlich der Schutzfrist. Meine Herren, mit welchen Gründen hat man die bisherigen Bestimmungen darüber angegriffen? Wo sind die Nachtheile, die man nachgewiesen hat, wo die Vortheile, welche eine Veränderung dieser Fristen mit sich bringen würde? Alle Welt ist mit diesen Fristen zufrieden, die Schriftsteller so gut wie die Verleger, und daß das Publicum darunter leidet, hat man wenigstens nicht wahrscheinlich zu machen gewußt.

Von manchen Seiten ist behauptet worden, wir werden wohlfeilere Bücher erhalten, wenn wir die Schutzfristen abkürzen; man hat exemplificirt auf Goethe und Schiller, die gar nicht hierher gehören, weil sie unter ganz exceptionellen Schutzfristen standen. Ich halte ihnen entgegen andere

Schriftsteller wie Lessing und Herder, deren Werke seit 34 Jahrhunderten möchte ich sagen, ohne Schutz stehend und soviel ich weiß weder in wohlfeilern noch in correcteren Ausgaben noch in größerer Anzahl im Volke verbreitet sind als Goethe und Schiller. Die Gegenwortschläge, welche gemacht worden sind, beruhen zum Theil auf rein juristischen Speculationen; man wirkt Vorschläge in die Versammlung, von denen, wie ich annehme, selbst die Urheber nicht glauben, daß sie hier durchgehen werden; man versucht ein neues Verlags- und Schriftstellerrrecht aus dem Parlamentshause zu schaffen, statt die Entwicklung des bestehenden Rechts dem Leben und seiner natürlichen Entwicklung anheimzugeben. Meine Herren, ich halte das nicht nur für eine verfehlte Art und Weise, den Gegenstand, um den es sich handelt, anzufassen, sondern auch für die nicht richtige Weise, die Geschäfte des norddeutschen Parlaments zu betreiben. Wir sind keine regelmäßige gesetzgebende Versammlung, wie sie in Frankreich oder in England oder in Nordamerika bestehen, sondern wir sind eine Versammlung, deren Fristen sehr kurz bemessen sind, deren Aufgabe eine vorzugsweise, eine zu neun Zehntausend politische ist, und die, wenn civilrechtliche Stoffe an sie gelangen, in cursorischer Weise zu versöhnen, entweder sie anzunehmen oder sie abzulegen hat. Vor uns liegen Berge von politischen Aufgaben, die bewältigt sein wollen, wenn nicht die Verfassung des Norddeutschen Bundes in ihren Consequenzen und vielleicht sogar in ihren Grundlagen geschädigt werden soll. Mit diesen Aufgaben haben wir uns allerdings mit dem größten Ernst und mit der größten Ausdauer zu befassen, und jede Unterlassung einer gewissenhaften Prüfung derselben würde durchaus unsern Mandate widersprechen. Wenn aber Gegenstände der civilrechtlichen Gesetzgebung an uns gelangen, dann, meine ich, genügt es uns, eine summarische Prüfung anzustellen und entweder anzunehmen oder abzulehnen. Für einen Gegenstand dieser Art halte ich den vorliegenden Gesetzentwurf. Meine Herren, sind Sie mit dem Wesen desselben, mit seinen Hauptbestimmungen und den Grundlagen desselben einverstanden, so nehmen Sie ihn an, sind Sie nicht damit einverstanden, so verweisen Sie ihn an eine Commission, sei es von 14, sei es von 34, sei es von 49 Mitgliedern, und Sie sind sicher, seiner los zu werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ewald hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ewald: Meine Herren, schon am 22. v. M. äußerte ich von dieser Stelle aus, daß ich an dem Zustandekommen und daher auch an der möglichen Verbesserung dieser Gesetzesvorlage einen sehr großen Anteil nehme, und in Folge davon erlaube ich mir nun jetzt, zu §. 8. Ihnen die Verbesserung etwas zu erläutern, die ich Ihnen vorgeschlagen habe.

Das Verwirrende, möchte ich sagen, das Unsichere, das Hin- und Herschwankende in all den Reden und Betrachtungen, die wir bis jetzt gehört haben, kommt nach meiner Meinung vorzüglich daher, daß noch gar kein fester Grundsatz aufgestellt ist, wonach man hier zu Werke gehen soll und kann. Zehn Jahre, zwanzig Jahre, dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers, oder zusammen vierzig Jahre, das sind doch lauter ganz ungefähre, ganz willkürliche Bestimmungen. Ich vermisste da jeden Grundsatz, von dem man ausgehen könnte, und der sich in der That so feststellen ließe, daß man alles danach beurtheilen müßte. Will man nun einen Grundsatz haben, so ist nach meiner Meinung allerdings das Richtigste, daß man die zeitlich unbeschränkte Frist setzt. Aber obwohl die Setzung einer solchen Frist durchaus nichts Neues wäre, so weiß ich doch sehr gut, daß die Richtung, die Liebe unserer Zeit für eine solche Ewigkeit nicht ist.

Wenn nun aber von einer unbeschränkten Frist nicht die Rede sein kann, wenn man ferner aufgeben muß, an Jahrhunderte zu denken, so läßt sich doch, nach meiner Meinung, ein anderer Grundsatz aufstellen, von dem man sehr gut ausgehen kann, das ist dieser: man muß dann nach den Geschlechtern sich richten. Die Enkel werden wir wohl im Allgemeinen von dieser Wohlthat ausschließen wollen, ausgenommen sofern sie etwa zufällig, so lange sie noch jung sind, an ihr Theil nehmen können; aber abgesehen davon, glaube ich, könnten wir eine feste Grenze setzen. Dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers kann ja z. B. noch sehr wohl die Mutter des früh Verstorbenen leben, oder Kinder können leben. Denn, wenn wir diesen Grundsatz so aufstellen, so stößt er mit einem andern Grundsatz zusammen, das ist der, der mir auch hier sehr richtig zu sein scheint: Wenn eine solche Versammlung, wie diese Hohe Versammlung, eine Wohlthat spenden will durch irgend ein Gesetz, wie wir das hier zu thun im Begriffe sind, so ist es ihrer unwürdig, die Wohlthat nicht ganz so weit und so lange auszudehnen, als es irgend möglich ist. Nach diesen beiden zusammenhängenden Grundsätzen meine ich also, daß wir die Worte des Gesetzes so fassen sollen, daß der Schutz gewährt werde für die Lebenszeit des Urhebers — die beiden Worte „des Urhebers“ sind nur zufällig in dem Druck weggelassen — dann dreißig Jahre nach dem Tode desselben und weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben, oder wie man dieses wohl noch etwas deutlicher ausdrücken könnte: „bis zum Tode des Lebenden der Eltern, der Geschwister und der Kinder des Urhebers.“

Meine Herren, auf diese Art läßt sich nach meiner Meinung ein fester Siebenunddreißigster Jahrgang.

Grundsatz aufstellen. Der Unterschied dieser Fassung ist nach einer Hinrich bedeutend. Ich gebe zu, daß es vielleicht nur wenige Fälle sind, wo die Wohlthat in dieser Weise ihre Anwendung haben würde, aber diese seltenen Fälle können leicht desto wichtiger sein.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen: derselbe führt von dem Abgeordneten von Denzin her.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß annehmen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Wir kommen also, nachdem ich dem Abgeordneten Dr. Braun das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gegeben habe, zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr. Braun (Wiesbaden): Meine Herren, es thut mir sehr leid, daß ich Sie noch mit einer kurzen persönlichen Bemerkung in Anspruch nehmen muß, ich bin aber dazu genötigt in Folge des Umstandes, daß mein verehrter Freund Wehrenpennig weniger von dem Gesetz als von meiner Wenigkeit gesprochen hat.

Er sagt: ich habe mich beschwert über die Polemik gegen mich und meine Meinung. Da hat er mich mißverstanden. Ich habe mich nur darüber beschwert, daß meine vorige Rede unrichtig wiedergegeben worden ist; und ich muß zu meinem Bedauern gestehen, daß dasselbe auch bezüglich meiner heutigen der Fall war, und zwar ist es geschehen grade nur durch den Herrn Abgeordneten Dr. Wehrenpennig, und durch ihn im eminentesten Maße. Er hat mir in einer ganzen Reihe von Punkten ganz andere Dinge in den Mund gelegt, als ich gesagt habe. Ich will hier nur die allerschrecklichsten hervorheben.

Den Ausdruck „Blutegel von Buchhändler“ habe ich nicht gebraucht, sondern der Herr Abgeordnete Wehrenpennig.

Nicht ich habe die Schriftsteller als „Köchinnen“ und die Verleger als „Herrschäften“ bezeichnet, sondern der Herr Abgeordnete Wehrenpennig.

Er will mir „Barbara Ubruk“ subpeditiren. Was das für ein Schriftchen ist, weiß ich nicht. Ich habe nur gesagt: hätten wir gute Bücher billig, so würden wir einen solchen Schund nicht brauchen.

Der Herr Abgeordnete Wehrenpennig hat mich angeklagt, ich sei in der Freiwilligen-Commission nur einmal erschienen. Das ist wahr, aber diese Freiwilligen-Commission war so zusammengesetzt, und zwar durch Herrn Wehrenpennig, daß ich mich sehr überflüssig darin fühlte,

(Heiterkeit)

und deshalb bin ich nicht wieder gekommen. Andere machen es gerade so.

Er hat gesagt, ich habe das sächsische Gesetz als ein Ideal dargestellt. Hier liegt das stenographische Protokoll, welches ausweist, daß ich gesagt habe, das sächsische Gesetz enthalte einige Ansätze zu einem Verlagsrecht; das ist doch wohl das Gegenteil von Ideal.

Er hat mich bezüglicht, ich wisse nicht, was im preußischen Landrecht über das Verlagsrecht stehe. Ich habe nicht vom preußischen Landrecht gesprochen, dessen Bestimmungen ich ja täglich zu handhaben habe, sondern von dem Bundesrecht, und habe die Bestimmungen über das Verlagsrecht in diesem Bundesgesetz-Entwurf vermischt und nicht in dem preußischen Landrecht. Herr Wehrenpennig verwechselt Bundes- und Landes-Recht.

Endlich, wenn er mich fragt, ob ich denn Kant's Schriften auch dem Droschenkutscher zugänglich machen wolle, so habe ich auch das nicht gesagt, sondern ich habe behauptet, mancher arme Lehrer und sonstige Gelehrte würde sich gern in deren Besitz gesetzt haben, wenn sie billiger gewesen wären.

Das sind nur einige Proben von einer Fechtweise, über die ich im Übrigen das Urtheil Ihnen selbst überlasse.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig.

Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Meine Herren! Ich möchte nicht unter der Firma einer persönlichen Bemerkung die Discussion über die Sache erneuern, ich werde also nicht auf alle die Einzelheiten antworten, die der Herr Abgeordnete Braun erwähnt hat. Nur habe ich zu bemerken, daß es mir nicht eingefallen ist, zu sagen, er habe das Bild vom Blutegel gebraucht, er habe die Autoren mit Köchinnen verglichen. Er wird im stenographischen Bericht finden, daß er sich hierin völlig irrt.

Ob ich mehr von seiner Person, als von dem Gesetz gesprochen habe, wird ja die Versammlung beurtheilen können.

Was schließlich die Freiwilligen-Commission betrifft — und das ist der einzige Grund, weshalb ich mich gemeldet habe, — so ist es irrig, wenn

164

der Herr Abgeordnete Braun meint, daß ich diese Freiwilligen-Commission gebildet oder zusammengezett hätte; dazu würde meine junge Autorität in dieser Versammlung nicht ausreichen. Diese Commission ist gebildet durch die Herren Stephani, Bähr, Dunker und auch von mir. Es handelt sich also hier durchaus um keine Sache, die ich mehr als Andere angezeigt hätte.

Präsident: Unsere Abstimmung wird sich zuerst auf die Frage zu richten haben, ob das Haus den Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) annehmen will, den Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen an eine Commission von 35 Mitgliedern zu verweisen. Will das Haus dies thun, so wären für die heutige Sitzung alle anderweitigen Abstimmungen erledigt. Lehnt das Haus den Antrag ab, so würde ich auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpennig übergehen, welcher eine Abstimmung haben will, nämlich die über §. 8., um demnächst die Vorlage an eine Commission von 14 Mitgliedern zu überweisen. Sollte auch der Antrag nicht angenommen werden, so komme ich zu der Abstimmung über §§. 1., 3. und 8. und dann zu dem Antrage des Abgeordneten von Behmen, welcher diese Abstimmung über alle drei Paragraphen voraussetzt, über die die Discussion jetzt geschlossen ist, und die Commission ursprünglich zu 21 Mitgliedern vorgeschlagen, in diesem Betracht seinen Antrag aber geändert und sich der Zahl 14 des Wehrenpennig'schen Antrages conformirt hat.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort.

Abg. Dr. Wehrenpennig: Nach dieser Veränderung des von Behmen'schen Antrages ziehe ich meinen Antrag zu Gunsten des von Behmen'schen zurück.

Präsident: Jetzt habe ich also nur die Anträge Dr. Braun (Wiesbaden) und von Behmen zur Abstimmung zu bringen.

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) schlägt vor:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen an eine Commission von 35 Mitgliedern zu verweisen.“

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Wir kommen jetzt, nachdem der Wehrenpennig'sche Antrag zurückgenommen ist, auf die Abstimmung über die §§. 1., 3. und 8. und demnächst auf den von Behmen'schen Antrag.

Bei §. 1. liegt der Antrag des Abgeordneten Dr. Braun (Wiesbaden) Nr. 90 vor und der Antrag der Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen Nr. 56 (§. 1.). Ich weiß nicht, ob dem letzteren Antrag gegenüber die Regierungsvorlage überhaupt noch aufrecht erhalten wird?

(Wird verneint.)

Da das nicht der Fall ist, so sind es nur diese beiden Abstimmungen, die wir zu machen haben.

Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) schlägt vor, den §. 1. zu fassen, wie folgt:

„Das Recht des Urhebers an seinen Schriftwerken besteht in der ausschließlichen Besitzniss der Veröffentlichung und Vervielfältigung, sowie der vermögensrechtlichen Ausnutzung und Verwertung.“

Dieses Recht wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt. Soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist, wird durch die von dem Inhaber des Urheberrechts einem Dritten erteilte Erlaubnis, dasselbe innerhalb gewisser Grenzen auszuüben, die fernere Ausübung seitens des Urhebers selbst nicht beschränkt.“

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des §. 1. vor der Vorlage den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen. —

Die Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen schlagen vor, §. 1. zu fassen, wie ich jetzt verlese:

„Das Recht, ein Schriftstück auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses; das ist die angenommene Fassung des §. 1.

Auf §. 3. bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen, nur, daß ihn die Herren als §. 2. formulirt haben —; über diese Stellung bleibt der Beschluß natürlich vorbehalten.

(Zustimmung.)

Die Formel der genannten Herren Abgeordneten lautet so:

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder

durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

Diejenigen Herren, die vorbehaltlich einer späteren Bestimmung über die Stelle, die diese Worte in der Reihe der Paragraphen einzunehmen hätten — die verlesenen Worte an sich anstatt der Worte des §. 3. der Vorlage annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dieselbe Majorität, die dem §. 1. zugestimmt hat. Es bleibt die Abstimmung über §. 8. übrig. Zu dem liegen vor: Die Anträge des Abgeordneten Dr. Ewald, des Abgeordneten Dr. Stephani, der die Regierungsvorlage reproduciert, des Abgeordneten Dr. Wehrenpennig, und der Abgeordneten Bähr und Dunker mit der Modification, die der Abgeordnete Bähr heute bezeichnet hat. Ich halte die Reihenfolge, in der ich die Anträge eben genannt habe, auch für die Reihenfolge der Abstimmung: wir müssen anfangen mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ewald, der noch über die dreißigjährige Dauer der Regierungsvorlage hinausgeht „weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben“, — dann aber die Regierungsvorlage mit ihren dreißig Jahren folgen lassen, demnächst eventuell den Antrag des Abgeordneten Dr. Wehrenpennig und endlich den Antrag der Abgeordneten Bähr und Dunker zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Herr Präsident, ich hatte meinen Antrag nur gestellt, um den Gegensatz des deutschen Systems gegenüber dem englischen System klar zu machen; nachdem dies geschehen ist, ziehe ich meinen Antrag auf 20 Jahre zu Gunsten der Regierungsvorlage meinerseits zurück.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Ich nehme ihn wieder auf.

Präsident: Haben die Herren gegen die vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmung etwas zu erinnern?

(Ruf: Nein!)

Dann beginne ich mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ewald. Er schlägt vor: Zeile 2 und 3 des §. 8. der Vorlage zu fassen, wie ich jetzt verlese:

„für die Lebensdauer, 30 Jahre nach dem Tode desselben und weiter bis zum Tode des noch lebenden letzten der nächsten Erben.“

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des §. 8. im Ueblichen — diesem Amendment beistimmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Ich gehe zu der Regierungsvorlage — das ist auch der Vorschlag der Abgeordneten Dr. Stephani und Genossen — über, sie lautet:

„Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1., 2. Lit. a.) und 30 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.“

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses hat so beschlossen und damit ist der jetzt von dem Abgeordneten von Hennig aufgenommene Wehrenpennig'sche Antrag und der Antrag der Abgeordneten Dr. Bähr und Dunker erledigt.

Ich komme nun zu dem Antrage des Abgeordneten von Behmen, den Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen an eine Commission von 14 Mitgliedern zu verweisen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Damit darf ich wohl annehmen, daß auch die letzte Nummer der heutigen Tagesordnung ihre Erledigung gefunden hat, nämlich die über die Photographien, in deren Beratung das Haus nicht wird eintreten wollen, ohne die wegen des Urheberrechts gleichzeitig zu erledigen.

(Zustimmung.)

Dann ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Miscellen.

Die Commission zur Vorberatung des Entwurfs über das Autorenrecht hat den Wunsch ausgesprochen, Abänderungsanträge möchten an sie möglichst bald gebracht werden, damit sie solche bei ihren Arbeiten berücksichtigen könne. Dasselbe gilt wohl auch von Petitionen von auswärts, die, wenn sie rechtzeitig eingehen, jedenfalls vom Präsidium des Reichstags sofort an die Commission abgegeben werden. Referent für die Petitionen in gedachter Commission ist Abgeordneter Aegidi.

Anzeigebatt.

(Ausser den Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigesparte Petitzeile oder deren Raum mit $\frac{1}{2}$ Rgr., alle übrigen mit 1 Rgr. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

Statt Circular.

[10731.]

Wiesbaden, 1. April 1870.

Hiermit bechre ich mich, die ergebenste Mittheilung zu machen, daß ich meine seither an hierfür gebrachte, mit Colportage verbundene Buchhandlung am heutigen Tage von hier nach Andernach a/Rh. verlegt habe und mein dort wohnender Schwager, Herr J. A. Zimmermann, als Theilhaber in dieselbe eingetreten ist.

Das Geschäft wird unter der veränderten Firma:

Buchhandlung
von C. H. Bruedemann & Co.

in Andernach a/Rh.

in der seitherigen Weise weitergeführt werden, und bitte ich, daß seit seiner Gründung bis heute mit bewiesene Wohlwollen mir auch fernerhin zu bewahren.

Hochachtungsvoll

C. H. Bruedemann.

Andernach a/Rh., 1. April 1870.

Indem ich vorstehende Anzeige meines Schwagers, des Herrn C. H. Bruedemann, bestätige, ersuche ich auch meinerseits, daß dem Geschäft seither geschenkte Vertrauen auch hierhin folgen zu lassen.

Hochachtungsvoll

J. A. Zimmermann.

Verkaufsanträge.

[10732.] Der Besitzer eines Sortimentsgeschäfts in einer mittleren Stadt Süß-Deutschlands beabsichtigt dasselbe unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen.

Die Ertragsfähigkeit des Geschäfts ist eine hohe, die bei einem entsprechenden Betriebskapitale noch erhöht werden kann. — Jahresumsatz bis jetzt durchschnittlich 25 bis 30,000 Gulden.

Außerdem wird dem Reflectenten gern gestattet, vor Abschluß des Kaufes ein bis mehrere Monate im Geschäft zu arbeiten.

Gef. Oefferten unter Chiffre S. # 15. beförder Herr G. Boldmar in Leipzig.

[10733.] Eine Leihbibliothek, bestehend aus nahezu 7000 Bänden, ist wegen vollständiger Umgestaltung des Geschäfts in eine Colportage-Buchhandlung sofort zu verkaufen. Dieselbe ist bis auf die neueste Zeit fortgeführt und kann nebst einer Partie von Katalogen sofort übernommen werden.

Oefferten erbittet franco direct

Troppau, April 1870.

G. Bold.

[10734.] Eine alte Buchhandlung, Verlag, Sortiment und Leihbibliothek, in einer größeren Stadt in Westphalen ist billig zu verkaufen.

Reflectenten, welche über einige Tausend Thaler verfügen können, belieben ihre Zuschriften unter V. Z. Nr. 67. an die Exped. d. Bl. zu richten.

Kaufgesuche.

[10735.] Für einen jungen, zahlungsfähigen Mann bin ich beauftragt den Ankauf eines soliden, rentablen Sortimentsgeschäfts im Königreich Sachsen oder den angrenzenden Ländern zu vermitteln und ersuche ich um gef. Oefferten unter Zusicherung strengster Discretion.

Leipzig, im März 1870.

G. Boldmar.

[10736.] Für einen jungen, zahlungsfähigen Mann suche ich einen kleinen populär-wissenschaftlichen Verlag zu kaufen und bitte um gef. Oefferten unter Zusicherung strengster Discretion.

Leipzig.

Rudolph Weigel.

Fertige Bücher u. s. w.

[10737.] Im Verlag von Barthol & Co. in Berlin ist soeben erschienen:

Dr. W. Koch's

Eisenbahn-Stations- und Orts-Verzeichniss.

Nachtrag zur 3. Auflage
enthaltend

die im Jahre 1869 eröffneten und in 1870 in Betrieb zu setzenden Eisenbahnen Europa's. Mit vollständigem neuen alphabetischen Stations-Register.

Geheftet. Preis 10 S \AA ord. — 7½ S \AA netto.

[10738.] Soeben erschien bei Gebrüder van Langenhuysen im Haag und wurde mir zum Debit übergeben:

E s s a i

sur les

moyens de transport et des secours
en général

aux

blessés et malades,

en

temps de guerre,

dédié à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas

par

le docteur G. F. van Dommelen,

Médecin principal de 1. classe de l'armée, Chevalier de l'ordre du Lion Néerlandais, Membre de plusieurs sociétés savantes nationales et étrangères.

Avec 22 planches et 23 figures, intercalées dans le texte.

Ouvrage couronné du prix spécial de Son Altesse Royale le Prince Henri des Pays-Bas, par le Jury de l'exposition de la Croix-Rouge à la Haye.

Preis 4 \AA 20 N \AA (mit 25 %).

Bei ganz sicherer Aussicht auf Absatz steht ausnahmsweise ein Exemplar à cond. zu Diensten.

Rotterdam, März 1870.

Otto Petri.

[10739.] Zur Versendung liegt bereit:

Dr. André,

Vorweltliche Pflanzen.

Heft 3.

4 Bogen Text. 5 Tafeln. 2 \AA .

Bitte nach der Continuationsliste zu verlangen.

2.

Dr. G. M. Lersch,

Hydro-Physik

oder

Lehre vom physikalischen Verhalten der natürlichen Wässer, namentlich von der Bildung der kalten und warmen Quellen.

2. Aufl. (Neue Ausg. durch Zusätze vermehrt.)

18 Bogen Text. 4 Tafeln.

Bitte zu verlangen.

Bonn, 1. April 1870.

A. Henry.

[10740.] In unserem Verlage erschien soeben, wird aber außerhalb Süddeutschlands nur auf Verlangen versandt:

Deutschlands
heutiger Rechtszustand
und
seine Fortbildung.

Ein Wort zur Verständigung an alle Süddutschen von einem Bayern.

Mit einem Anhange, die Friedens- u. Allianzverträge v. 1866, die norddeutsche Bundesakte, den Zollvereinsvertrag u. d. bayerischen Bundesversaftungsentwurf von 1848 enthaltend.

5 $\frac{1}{4}$ Bogen. 8. Br. 10 N \AA oder 36 fr.

Nur einzelne Exemplare à condition; Mehrbedarf fest.

Nördlingen, 30. März 1870.

G. H. Bed'sche Buchhdg.

[10741.] Für die

Reisezeit

erlaube ich mir den verehrl. Sortimentsbuchhändlungen meine vorzüglich ausgestattete

Zehn-Silbergroschen-Bibliothek,

von der bis jetzt 13 Bände vorliegen, zur Beachtung zu empfehlen.

Diese Bibliothek enthält Novellen von Mühlburg, Friedrich, Ponson du Terrail, Gaboriau ic., ist ja übrigens schon allgemein bekannt und anerkannt. Eine große Anzahl Handlungen, die mein Unternehmen mit einem Eifer pouffirten, haben im vergangenen Jahre überraschende Resultate erzielt.

Ich gebe in Rechnung 25 %, baar 40 %. Bei mindestens 100 in einer Jahres-Rechnung abgesetzten Bänden gewähre ich 50 %, durch nachträgliche Gutschrift von 2½ S \AA pro Band.

Zu Bestellungen bitte ich das im Wahlzettel abgedruckte Schema gef. benutzen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Berlin, April 1870.

B. Brigi.

164*

Verlag

von

Isleib & Nitschel in Gera.

[10742.]

Schulbücher.

Zur Completierung des Lagers empfohlen:
Amtlor u. Isleib, Volksatlas über alle Theile der Erde für Schule und Haus. 24 Karten in Farbendruck. Preis 7½ Rg.

Dieser Atlas, welcher in kaum 2½ Jahren 9 Auflagen in über 300,000 Expl. erlebte, bürgert sich immer mehr in Schule und Haus ein.

Bartholomäus, C. H. W., Heimathskunde der Provinz Hannover in historischer, geographischer, statistischer u. topographischer Beziehung. Preis 15 Rg.

Die Heimathskunde von Hannover ist schon in mehreren Schulen der Provinz Hannover eingeführt. Handlungen, welche glauben eine solche herbeiführen zu können, stellen Exemplare à cond. zu Diensten, und unterstützen wir gern durch Freieremplare für die Lehrer.

Isleib, W., Spezial-Atlas über sämmtliche Staaten Deutschlands. 24 Karten in Farbendruck. Preis 15 Rg.

— Spezial-Atlas des Preußischen Staats. 16 Karten in Farbendruck. Preis 12 Rg.

Dass auch diese beiden Atlanten ein ergiebiges Absatzfeld bieten, beweist der von ersterem in einem Jahre erzielte Absatz von 10,000 Expl. Wir machen auch hier auf die einzelnen Karten der verschiedenen Länder und Provinzen aus jenem Atlas aufmerksam, die als Beilage zum Volks-Atlas à 1 Rg sehr gern gekauft werden.

— kleine Schulgeographie. Leitfaden für den geographischen Unterricht in der Volkschule. Zugleich ein Hülfsbüchlein beim Gebrauch des Volks-Atlas. Preis 2½ Rg.

Käufer des Volks-Atlas sind auch stets Käufer dieses Werchens! Der sicherste Beweis hierfür ist der, daß dasselbe seit der kurzen Zeit seines Erscheinens schon in vielen Schulen zur Einführung gebracht wurde.

Isleib u. Liebe, Volksgeographie über alle Theile der Erde für Schule und Haus. Preis 5 Rg.

Die Volksgeographie, welche sich namentlich in der letzten Zeit eines großen Abgangs zu erfreuen hatte, ist zwar augenblicklich vergriffen, wird aber bis Ende März in 3., vollständig verbesserter Auslage wieder erscheinen! Die eingegangenen Bestellungen werden alsdann sofort effectuirt.

Schäffer, E., die Länder der heiligen Schrift. 6 Blatt groß Imperial, in Farbendruck. Preis 1 Rg.

Diese Karte wurde unter anderm von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. den Schulen zur Anschaffung empfohlen und dürfte dies hinlänglicher Beweis von der Brauchbarkeit derselben sein.

Strud, Chr., kleiner Katechismus der Musik. Preis 4 Rg.

— Rechenbuch f. Elementarschulen. 3 Stufen. Expl. 7½ Rg.

— dasselbe. Heft 1—3. (je 1 Stufe). à Heft 2½ Rg.

Strud, Chr., Leitfaden für den Unterricht in der Muttersprache. Preis 6 Rg.

Die Strud'schen Sachen, welche erst Ende vor. Jahres erschienen, empfehlen wir Ihrer gefeierten Verwendung bestens.

Wiederlich, C., Heimathskunde der Provinz Schlesien in historischer, geographischer, statistischer und topographischer Beziehung. Preis 8 Rg.

Auch hierfür bitten um gütige Verwendung und stellen Exemplare zur Manipulation sowie solche für die einführenden Lehrer gratis zur Verfügung!

A. Asher & Co. in Berlin

empfohlen nachstehende

Französische Novitäten.

[10743.]

Lefèvre, Histoire de l'intervention française au Mexique. Documents officiels recueillis dans la secrétairerie privée de Maximilien. 2 Vols. in 8. 12 fr. — 3 Rg — netto.

Mémoires d'Hector Berlioz, comprenant ses voyages en Italie, en Allemagne, en Russie et en Angleterre. (1803 — 1865.) 1 Vol. très-grand in 8. avec un portrait de l'auteur. 12 fr. — 3 Rg netto.

Michel, Louvois et les Protestants. 3 fr. — 22½ Sg netto.

Schäffer, les Huguenots du 16. siècle. 5 fr. — 1 Rg 7½ Sg netto.

Topin, l'homme au masque de fer. 3 fr. 50 c. — 26¼ Sg netto.

Lanfrey, Histoire de Napoléon I. Vol. IV. (1806 à 1809.) 3 fr. 50 c. — 26¼ Sg netto.

Eckermann - Chatrian, Histoire d'un paysan. Vol. IV. 1794 à 1815. Le citoyen Bonaparte. 3 fr. — 22½ Sg netto.

Wir bitten fest resp. baar zu verlangen.
Berlin, März 1870.

A. Asher & Co.

[10744.] Soeben erschien:

Biblische Geschichte.

Der heiligen Schrift nacherzählt und erläutert

von

Joh. Heinr. Kurtz,

Dr. d. Theol. und ordentl. Professor zu Dorpat.

Achtzehnte Auflage.

10 Sg ord., 7½ Sg no., 7 Sg baar, 1/25 5 Rg
25 Sg baar, 5/100 23⅓ Rg baar.

Ich halte auch von diesem Boche dauerhaft gebundene Exemplare vorrätig und berechne den Einband (Halbleinen) mit 2 Sg baar.

Berlin, 31. März 1870.

J. A. Wohlgemuth's Verlagsbuchh.
Max Herbig.

[10745.] Soeben erschien:

The Science of Building.An elementary treatise
on the principles of construction

by

E. W. Tarn.

Mit 47 Holzschnitten.

1 Band. gr. 8. 8 sh. 6 d. = 2 Rg 16½ Rg

netto.

Ein ausführlicher Prospect steht in mässiger Anzahl gratis zu Diensten.

Leipzig, 1. April 1870.

Alphons Dürr.
(Ausländ. Sortim.-Conto.)

[10746.] Leipzig, 2. April 1870.

Illustrierte Zeitung.

Jeden Sonnabend eine Nummer von 16 Folios Seiten.

Bierteljährl. Pränumerationspreis 2 Rg — 1½ Rg no.

Auf 10 Exemplare 1 Freieremplar.

☞ Die soeben erschienene Nr. 1396 enthält folgende Illustrationen:

Ignaz Moscheles. Nach einer Photographie von Dr. Manecke in Leipzig. — Die neue Synagoge in Breslau. — Fürst Friedrich Karl von Schwarzenberg „der Landsknecht“, † am 6. März. — Bilder von der internationalen Kunstaustellung in München: III. Der Pferdehandel. Nach dem Gemälde von Anton Seiß. — Kölner Karneval: Der Festzug am 28. Februar. Originalzeichnung von Otto Jilentscher. — Das Orangeriepalais bei Kassel, Gebäude für die internationale Industrieausstellung. Nach einer Zeichnung von L. Kästenstein. — Unsere Zeit. II. Originalzeichnung von Herbert König. — Aus der illustrierten Goethe-Ausgabe (4 Abbild.). — Die Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Piezsch in Blasewitz. Originalzeichnung von A. Reinhardt. — Smeil's patentirter Notograph.

Gliéés (Blei-Abgüsse) von obigen Abbildungen werden zum Preise von 4 Rg, Galvanos zum Preise von 6 Rg pro Quadratzzoll sächs. abgegeben.

Bekanntmachungen aller Art finden durch die „Illustrirte Zeitung“ die weiteste und zweckmäßigste Verbreitung, und betragen die Insertionsgebühren für die gespaltene Nonpareillezeile 5 Rg — 4½ Rg netto.

Expedition der Illustrirten Zeitung.**Memorabilien. — Irrenfreund.**

[10747.]

Die erste Lieferung der für 1870 in meinem alleinigen Commissionsverlage erscheinenden Zeitschriften:

Memorabilien. Preis pr. Jahrg. 2 Rg 7½ Rg netto.

Der Irrenfreund. pr. Jahrg. 18¾ Rg netto. habe ich an alle Besteller versandt und werde weitere Aufträge, die ich fernerhin nur an mich allein zu richten bitte, rasch und pünktlich expedieren.

Heilbronn, März 1870.

A. Scheurlen's Verlag.

[10748.] Soeben erschien die 2. verbesserte Auflage von:

Metrisches Maß und Gewicht. Längenmaß, Flächenmaß, Körper- und Hohlmaße, Gewichte.

Royal-Holz. — In drei Farben gedruckt.
3 N \mathcal{R} = 9 fr. ord. mit 33½ % Rabatt.

Bei der beispiellosen Billigkeit kann ich diesen leicht verlässlichen Artikel nur in Partien und nur soviel aber zu nachfolgend außergewöhnlich günstigen Bedingungen ablassen:

franco Leipzig:

6 Exempl. (à 2 N \mathcal{R}) baar	—	fl. 12 N \mathcal{R}
20 "	(à 1½ ")	1 " 6 "
50 "	(à 1½ ")	2 " 15 "
100 "	(à 1½ ")	4 " 5 "
500 "	(à 9/10 ")	15 " — "

franco Stuttgart:

6 Exempl. (à 6 fr.) baar	—	fl. 36 fr.
20 "	(à 5½ ")	1 " 48 "
50 "	(à 4½ ")	3 " 45 "
100 "	(à 4 ")	6 " 40 "
500 "	(à 3 ")	25 " — "

— Auslieferung nur in Lahr. —

Directe Busendungen per Post oder Eisenbahn — wie oft gewünscht — kann ich nicht franco machen!

Seit Erscheinen der 2. Aufl. (27. März) bestellten:

500 Exempl. Herrn Jul. Weise's Hofbuchh. in Stuttgart.

100 Exempl. H.H. Albrecht's Hofbuchh. in Coburg. — A. Büchting in Hof. — Engelhardt's Buchh. in Neustadt. — Nestler & Melle in Hamburg. — Schulze's Buchh. in Gelle. — G. Weyhardt in Esslingen. — Seidler's Hofbuchh. in Berbst.

50 Exempl. H.H. E. Baenschi, Hofbuchh. in Magdeburg. — Bruhn's Buchh. in Helmstedt. — Griesmayer's Buchh. in Neuburg. — Hafferburg & Mann in Köln. — G. Schmid in Schwäb. Gmünd. — Stettin'sche Buchh. in Ulm. — J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.

Je 20 Exempl. achtzehn meist norddeutsche Firmen.

Je 6—12 Exempl. sechzehnzwanzig meist norddeutsche Firmen.

Der Absatz der ersten Auflage (6000 Expl.) wurde durch eine verhältnismäßig sehr kleine Anzahl Firmen, von denen ich hier nur die

Herren K. Wittner in Stuttgart mit 500 Expl. Th. Heinze in Gutriesch " 250 "

Rob. Stock in Stettin " 250 "

Bielefeld's Hofbuchh. in

Offenburg " 100 "

Die Ebner'sche Buchh. in Ulm " 100 "

Gehner'sche Buchh. in

Carlruhe " 100 "

Herren W. Meck in Constanz " 100 "

R. Otto in Gotha " 100 "

Schmidt's Buchh. in

Freiburg " 100 "

J. Schneider in Mann-

heim " 100 "

O. Rieder in Pforzheim " 100 "

Joh. Trube in Offenburg " 100 "

Th. Ulrich in Carlruhe " 100 "

erwähne, und mein eignes Sortimentsge-

schäft bewirkt.

Außerdem bezogen

je 50 Exempl. die Firmen: Greybauer in

Carlruhe, Gegus in Carlruhe, Hane-

mann in Rostatt, Kay in Bruchsal, Palm in Reutlingen, Priebsch in Breslau, Schmidt in Heilbronn, G. Verza in Landsberg, Wildt in Stuttgart, Weise in Stuttgart.

Den täglich mehrfach einlaufenden Bitten um Ueberlassung einer größeren Partie auf 1—2 Wochen, um damit zu manipulieren", bedauere ich unter Hinweis auf die so überaus günstigen Bezugssbedingungen mit der Bemerkung begegnen zu müssen:

dass ich ohne jede Ausnahme keine Exemplare à cond. geben kann.

Lahr (Baden), 31. März 1870.

Mor. Schauenburg.

Für Handlungen in Universitäts- städten

[10749.] empfehle:

Hahn, Dr. H. Aug., Commentar über das Buch Hiob. 1½ fl. ord., 26½ S \mathcal{R} no., 20 S \mathcal{R} baar.

Kurtz, Prof. Dr. theolog., Bibel und Astronomie. 5. Auflage. 2 fl. ord., 1½ fl. no., 1½ fl. baar.

— Einheit der Genesis. 1½ fl. ord., 1 fl. no., 26½ S \mathcal{R} baar.

— Geschichte des alten Bundes. 2 Bände mit Atlas. 6 fl. 10 S \mathcal{R} ord., 4 fl. 22½ S \mathcal{R} no., 4 fl. 6½ S \mathcal{R} baar.

— Die Ehen der Söhne Gottes mit den Töchtern der Menschen. 18 S \mathcal{R} ord., 13 S \mathcal{R} no., 12 S \mathcal{R} baar.

Berlin, 2. April 1870.
J. A. Wohlgemuth's Verlagsbuchhdlg.
Max Herbig.

[10750.] Bei W. Rubenow in Berlin erschien soeben:

Wislizenus, A. Z., die freireligiöse Bewegung in Deutschland und die freireligiöse Gemeinde in Berlin. Geschichtlicher Überblick. Preis 5 S \mathcal{R} ; à cond. 25%, baar 33½% und 11/10.

Die Volkszeitung v. 23. März, Zukunft v. 24. u. 26. März und andere Berliner Zeitungen machten sofort nach Erscheinen auf das geschichtliche Interesse der Schrift aufmerksam und brachten längere Auszüge daraus. Bitte daher bei gewiss vielseitiger Nachfrage obige Schrift nicht auf Lager fehlen zu lassen und gef. verlangen zu wollen.

[10751.] Soeben erschien in neuem Abdruck:

Geologische Uebersichtskarte von Deutschland, Frankreich, England und den angrenzenden Ländern. Zusammengestellt von H. v. Dechen, wirkl. geh. Rath und Oberberghauptmann a. D. Maassstab 1 : 2,500,000. 2 Blätter. In Carton. Preis 2 fl. 15 S \mathcal{R} .

Wir liefern in beliebiger Anzahl à cond. und bitten um recht thätige Verwendung für diese prachtvoll in Farbendruck ausgeführte Karte. Geologen, Schuldirektoren, Militairs, Bergwerks- und Hütten-Gesellschaften sind sichere Abnehmer. Auf 6, auch nach und nach bezogene Exemplare geben wir ein Freiemplar.

Berlin. Simon Schropp'sche Hof-Landkartenhandlung.

[10752.] Zum bevorstehenden Semesterwechsel empfehlen wir die in unserm Verlage erschienen Schulbücher:

Berg, G. van den, mercantil. engl. Grammatik. 3. Aufl. Geh. 20 N \mathcal{R} ord., 13½ N \mathcal{R} netto und 11/10.

— prakt. Lehrgang der englischen Sprache. 1. Kursus. 17. Aufl. 9 N \mathcal{R} ord., 6 N \mathcal{R} netto und 11/10.

— do. 2. Kursus. 5. Aufl. 9 N \mathcal{R} ord., 6 N \mathcal{R} netto und 11/10.

— Schlüssel zum Lehrgang I. 6 N \mathcal{R} ord., 4 N \mathcal{R} netto.

— englisches Uebersetzungsbuch. 2. Aufl. 7½ N \mathcal{R} ord., 5 N \mathcal{R} netto und 11/10.

Byron's Childe Harold. Herausgegeben mit erläuternden Noten von Aug. Mommsen. 2. Aufl. 18 N \mathcal{R} ord., 12 N \mathcal{R} netto und 11/10.

Wir bitten, fest zu verlangen.

Hamburg, März 1870.

Verlags-Comptoir.

[10753.] Vom 1. April c. habe ich den Commissionsdebit der

Berliner Revue

für den Buchhandel übernommen und bitte ich event. Bestellungen mit zugehen zu lassen. Preis pro Quartal 1 fl. 25 S \mathcal{R} ord. mit 25% gegen baar; einzelne Hefte 5 S \mathcal{R} ord. — 3½ S \mathcal{R} baar. Zu gef. Verwendung stehen einzelne Hefte gratis zur Verfügung.

Carl Dunster in Berlin.

[10754.] Im Verlage von A. W. Kosemann in Danzig erschienen und werden nochmals gef. Beachtung empfohlen:

Braun, F., der Landwirth als Staatsbürger. Darstellung der Staats- u. Rechtswissenschaften für Landwirthe. gr. 8. Eleg. br. 3 fl. 10 S \mathcal{R} ord., 2 fl. 15 S \mathcal{R} netto.

Das Buch ist bereits von der öffentlichen Presse sehr günstig aufgenommen und wird auch von jedem, sich das Wohl des Staates angelegen sein lassen, gebildeten Landwirth gern gekauft werden.

Zegebeutel, Ad., Civil-Ingenieur, die Canalisations (Sewage)-Bewässerung, oder die flüssige Düngung der Felder im Gefolge der Canalisation der Städte in England. Reisebericht. In Hinblick auf deutsche Verhältnisse bearbeitet. Mit 7 Tafeln, Plänen u. Zeichnungen. gr. 8. Brosch. Preis 1 fl. ord., 22½ S \mathcal{R} netto.

Dieses Werk ist nicht ausschließlich für Fachmänner geschrieben, sondern dürfte jedem, der sich in dieser Angelegenheit ein Urtheil aneignen will, besonders aber Stadträthen, Stadtverordneten, Landwirthen u. a. warm empfohlen werden.

von der Goltz, Frhr., ord. Professor der Landwirtschaft a. d. fgl. Universität in Königsberg i/Pr., die heutigen Aufgaben des landwirtschaftlichen Gewerbes u. seiner Wissenschaft. Rede, behufs Habilitation gehalten an der fgl. Preuß. Albertus-Universität in Königsberg i/Pr. gr. 8. Brosch. Preis 10 S \mathcal{R} ord., 6 S \mathcal{R} netto.

Handlungen, welche hiervon bereits à cond. erhielten, belieben gefest zu verlangen; an deren steht 1 Erpl. zu Diensten.

Martiny, B., General-Sekretär des Vereins westpreuß. Landwirthe, der mehrblütige Roggen. Eine Pflanzenstudie. Mit 1 photograph. Tafel. Kl. 4. Brosch. Preis 10 Sch. ord., 7½ Sch. netto u. 13/12 Erpl.

Der photographischen Beilage wegen musste von einer allgemeinen Versendung dieser Schrift abgesehen werden. Ein Probeexemplar gebe ich auch jetzt noch gerne à cond. Mehrbedarf jedoch nur fest. Bitte zu verlangen.

[10755.] Bereits im Jahre 1861 erschien:

Abschaffung der Todesstrafe von

Dr. Albert Friedrich Werner,
Prof. der Rechte an der Universität Berlin.

gr. 8. Geh. Preis 7½ N.

Begründet, daß die Todesstrafe, als unmoralisch und demoralisirend, den Zweck einer Strafe erbarmungslos verleugnend, dem Geiste unserer Zeit widersprechend, abzuschaffen, entwickelt endlich, wie solches durch die Vereinigung aller, denen an einer mit gutem Gewissen handelnden Strafrechtspflege gelegen, am entsprechendsten zu bewirken ist.

Das Werk wird nur noch gegen Haar mit 33½ % geliefert.

Dresden.

Fr. v. Voetticher's Verlag.

[10756.] Als „Fortsetzung“ ist soeben erschienen und wird nur „auf Verlangen“ versandt:

Rith, Dr. A., kleine Beiträge z. dtsh. Sprach-, Geschichts- u. Ortsforschung. 20. Heft. 1 fl. oder 20 N.

München, den 31. März 1870.

Jos. Ant. Finsterlin.

Künftig erscheinende Bücher u. s. w.

[10757.] In circa 4 Wochen erscheint:

Geschichte

der

Italienischen Malerei

von

J. A. Crowe und **G. B. Cavalcaselle**. Deutsche Original-Ausgabe

besorgt

von

Dr. Max Jordan.

Dritter Band.

(Mit 6 Tafeln, in Holz geschnitten von H. Werdmüller.)

Preis circa 2½ fl. ord.

Da ich diesen Band unverlangt nicht versende, so bitte ich um Angabe der Exemplare, welche Sie zur Fortsetzung gebrauchen.

Achtungsvoll

Leipzig, den 24. März 1870.

E. Hirzel.

Duncker & Humblot in Leipzig.

[10758.]

Heute versandten wir folgendes Circular an alle Handlungen, mit denen wir in regelmässiger Verbindung stehen:

Leipzig, 31. März 1870.

P. P.

Sogleich nach dem Osterfeste werden wir die nachstehend verzeichneten Neuigkeiten unseres Verlages zur Versendung bringen, wovon wir Sie mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, dass wir, wie bisher, dieselben nur auf specielles Verlangen expediren:

Bilder aus dem geistigen Leben unserer Zeit

von
Julian Schmidt.

Circa 30 Bogen. Preis 2 fl. 12 N.

Der berühmte Literarhistoriker will mit dieser Sammlung von zum Theil schon früher in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichten, aber durchgängig überarbeiteten und vielfach auch ganz neuen Essays die unsere nächste Vergangenheit und die unmittelbare Gegenwart bewegenden Ideen und herrschenden geistigen Strömungen zunächst in ihren allgemeinen Zügen und dann in einzelnen hervorragenden literarischen Charakterköpfen dem Leser vorführen. So reiht sich an die Schilderung der Jetzzeit, ihres eigenthümlichen Wesens und ihres Verhältnisses zu demjenigen der vorausgegangenen grossen Literaturperiode, wovon die Abschnitte „die neue Generation“, „die europäische Literatur in ihrem gegenwärtigen Standpunkt“, „die Wendung des Jahres 1848“ handeln, eine geistvolle Untersuchung über den „Einfluss des preussischen Staats auf die deutsche Literatur“, es folgen Studien über die romantische Schule, über W. Scott, St. Beuve und die französische Romantik, Bulwer, Turgeneff, Heyse, G. Eliot, Erkmann-Chatrian: ein reicher Inhalt, der ebenso sehr wie die bekannte Auffassung und Darstellungsweise des Autors dem Werke in weiten Kreisen des Publicums eine freundliche Aufnahme verspricht.

Die Reform

der

Preussischen Verfassung.

Circa 20 Bogen. Preis circa 1 fl. 20 N.

Die Schöpfung des Norddeutschen Bundes hat die Sonderexistenz der in ihm vereinigten Staaten nicht aufgehoben, es blieben ihnen vielmehr auf dem Gebiete der inneren Politik die wesentlichsten Aufgaben zur selbständigen Fürsorge und Regelung überlassen. Von welch besonderer Wichtigkeit unter diesen Umständen die Einrichtungen des schliesslich in jeder Beziehung dominirenden Staates sind, bedarf keiner Ausführung. Und gerade in Preussen kommt die Ueberzeugung von der Notwendigkeit durchgreifender Reformen, welche ihm erst die vollkommene Erreichung seiner grossen nationalen Aufgaben ermöglichen werden, immer allgemeiner und unabweisbarer zum Durchbruch. Der

preussische Staat kann sich nicht länger der Aufgabe entziehen, durch eine Reformation an Haupt und Gliedern sich den Anforderungen der Gegenwart gemäß zu verjüngen. In der oben genannten Schrift gibt nun der Verfasser, den seine öffentliche Stellung abhält mit seinem Namen hervorzutreten, dieser Ueberzeugung Ausdruck und zugleich die Resultate seines eingehenden, den betreffenden Fragen gewidmeten Studiums, indem er den Weg zeigt, welcher zur Herbeiführung geheimer Zustände eingeschlagen werden müsse. Nach dem zu Grunde gelegten umfassenden Plane spricht er im Einzelnen über: *Staatsgrundgesetz* oder *Verfassungsgesetze*, die *staatsbürgerlichen Grundrechte*, die *Selbstverwaltung* in *Gemeinde* und *Kreis*, die *Provinz*, die *Bildung* der *Volksvertretung*, ihre *Befugnisse* und *Geschäftsordnung*, das *Staatsministerium*, den *Staatsrath*, *Staatsgerichtshof* und die *Krone*.

Die Abschaffung des Privaten Grundeigentums

von
Dr. Adolf Wagner,

ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Freiburg.

Circa 6 Bogen. Preis circa 15 N.

Von dem socialdemokratischen *Internationalen Arbeiterbund* ist im vorigen Jahre die Abschaffung des privaten Grundeigentums proclamirt worden. Die Frage spielt neuerdings überhaupt eine Rolle in der Arbeiterbewegung, was besonders deshalb von allgemeiner Wichtigkeit ist, weil damit nun auch gegen das Grundeigenthum dieselben Angriffe wie bisher gegen das Capital gerichtet werden. Diese Bestrebungen und ihre Bedeutung unterzieht ein namhafter Lehrer der Nationalökonomie einer eingehenden und allgemein verständlichen prüfenden Erörterung.

Staat und Kirche

von

Dr. G. C. Adolf von Harless,
Oberconsistorial-Präsident in München.

7 Bogen. Preis 16 N.

Vom Standpunkte des positiven Christentums ausgehend untersucht der bekannte Verfasser die herrschenden Vorstellungen vom „christlichen“ Staat und der „freien“ Kirche, um deren Irrthümer und Wahrheiten zu berichtigen bzw. zur Erkenntniß zu bringen. Die Frage über das Verhältniss von Staat und Kirche ist gerade in der Gegenwart eine brennende und darf darum jeder ernste Lösungsversuch, möge er von dieser oder jener Seite herrühren, der allgemeinen Theilnahme und Würdigung gewiss sein.

Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden

zum

Gegenkönig

von

Dr. Oscar Grund.

Circa 6 Bogen. Preis circa 15 N.

Der Verfasser will in dieser Schrift unter genauer Prüfung der vorhandenen Quellen ein streng historisches Bild der denkwürdigen und für Deutschland so unheilvollen Episode aus der Regierungszeit Kaiser Heinrich IV. in ihrem Zusammenhang mit den vorhergehenden und folgenden Ereignissen entwerfen. Unter den Freunden der deutschen Geschichte werden Sie sichere Abnehmer für das Buch finden.

**Geschichte
des
Kreuzzugs Kaiser Friedrichs I.**

von

Karl Fischer,

Corrector am Gymnasium zu Schleiz.

Circa 9 Bogen. Preis circa 24 N.^g.

Eine neue Bearbeitung des dritten Kreuzzugs, zu welcher die treffliche Geschichte des ersten von H. v. Sybel die Anregung gegeben hat und Vorbild gewesen ist, wird dem Kenner der in Betracht kommenden Literatur nicht als eine überflüssige Leistung erscheinen. Zwar musste sich bei dem Stande der Quellenausgaben die vorliegende Arbeit auf den Zug Friedrich Barbarossa's beschränken, dieser aber wird nicht nur in zusammenhängender Darstellung erzählt, sondern auch in einem zweiten Theile eine kritische Beleuchtung des Quellenmaterials unter teilweiser Mittheilung desselben gegeben.

**Das Ringen
der
Deutschen und Dänen
um den
Besitz Estlands
bis 1227**

von

Dr. Richard Hausmann.

Circa 8 Bogen. Preis circa 24 N.^g.

Diese auf umfassenden Quellenstudien beruhende historische Monographie behandelt die Gründung der dänischen Colonie in Estland, die Versuche des mächtigen Dänenkönigs Waldemar II. zunächst Estland der jungen deutschen Niederlassung zu entreissen, das schliessliche Scheitern dieses Planes und den Verlust Estlands für die Dänen.

**Aus
Russlands Vergangenheit.
Kulturhistorische Skizzen**

von

Dr. William Pierson.

14 Bogen. Preis 1 N.^g.

In anziehend geschriebenen Bildern, das Hauptgewicht auf das kulturhistorische Element legend, behandelt der Autor die Hauptphasen der russischen Geschichte von den Scythen an bis auf die Moskowiter, welche Peter der Grosse vorfand; er schildert quellenmäßig und naturgetreu die Sitten und Bräuche dieser Völker und ihre wichtigsten Erlebnisse. Diese russische Geschichte der Zeit vor Peter d. Gr. ist in vieler Hinsicht der einzige Schlüssel zur Erkenntnis der

gegenwärtigen Lage und Verhältnisse des Zarenreichs.

**Memoiren
eines
russischen Dekabristen
(Baron Andreas Rosen).**

Russische Original-Ausgabe.

Mit 8 Illustrationen und 1 Tafel.

40 Bogen. Preis 4 N.^g.

Während das aus einer andern Verlags-handlung hervorgegangene Buch gleichen Titels nur ein Auszug in deutscher Sprache aus dem Originalwerke ist, sind wir in der Lage, Ihnen hiermit die *vollständige vom Autor besorgte und zugleich illustrierte Ausgabe in russischer Sprache* zu bieten.

Ohne besonderes Verlangen als Fortsetzung expedieren wir:

**Encyclopädie
der
Rechtswissenschaft
in
systematischer und alphabetischer
Bearbeitung.
Herausgegeben
von
Dr. Franz von Holtzendorff,
Professor der Rechte in Berlin.**

Zweiter Theil.

*Lexikographische Darstellung.
Heft I. (Heft II. der Lieferungs-
ausgabe.)*

Die beabsichtigte Ausgabe des zweiten Theiles der Rechtsencyclopädie in zwei Bänden kann erst nach Vollendung des ganzen Werks im Herbst dieses Jahres stattfinden. Sofern uns aber nicht entgegenstehende Wünsche geäußert werden, senden wir auch denjenigen geehrten Firmen, welche den I. Band cpl. bezogen und abgesetzt haben, unverlangt den zweiten Theil zunächst in *Lieferungen* zu mit der Bitte, diese ohne Weiteres *pro cont.* den Abnehmern des I. Bandes zugehen zu lassen. Sollten einzelne Handlungen uns von dem erfolgten Verkaufe des I. Bandes noch nicht benachrichtigt haben, so ersuchen wir sie, dies jetzt gefälligst zu thun. Auch erbieten wir uns, wo Sie Aussicht auf *Absatz des zweiten Theiles allein* haben, Ihnen das erste Heft desselben in mässiger Anzahl *à cond.* zur Verfügung zu stellen.

Die folgenden Commissionsartikel können wir wegen der kleinen Auflagen nur in geringer Anzahl *à cond.* versenden:

**Briefe
über
religiöse Dinge
von
Dr. O. Marpurg.
Erste Folge.
5 Bogen. Preis 12 N.^g.**

Der Verfasser des im vorigen Jahre erschienenen Werkes „*Das Wissen und der religiöse Glaube*“ behandelt hier in einer der veränderten Darstellungsform entsprechenden schwungvollen Sprache eingehender einzelne dasselbe Thema berührende Fragen. Den jetzt erscheinenden drei ersten Briefen sollen bald weitere folgen, ohne dass jedoch die Abnahme der ersten eine Verpflichtung bezüglich der Fortsetzungen begründete.

**Beobachtungen
auf dem
Gebiete der Pädagogik**

von

H. Westermann.

Circa 8 Bogen. Preis ca. 20 N.^g.

Diese kurze populär-philosophische Darstellung der Pädagogik untersucht die in der Wissenschaft und Praxis geltenden pädagogischen Prinzipien und handelt alsdann im Besondern von der Erziehung in Schule und Haus.

**Die Vertheilung
der
Gewerbe- und Personal-
Steuer
in
Leipzig.**

Von

G. F. Knapp.

Circa 8 Bogen. Preis circa 24 N.^g.

Diese Schrift wird zugleich als
viertes Heft

*der Mittheilungen des statistischen Bu-
reaus der Stadt Leipzig*

den Abnehmern der früheren Hefte unverlangt
zugeschickt werden.

Obgleich nur die wirtschaftlichen Ver-
hältnisse einer einzelnen Stadt besprechend,
bietet diese Arbeit dennoch viel schätzbares
Material zur Beurtheilung der jetzt schweben-
den Frage über das Fortbestehen der directen
Steuern.

**Zur Geschichte
der
religiösen Wandlung Kaiser
Maximilians II.**

von

Dr. J. Reitzes

Circa 5 Bogen. Preis 12 N.^g.

Wegen des sehr geringen Vorrathes kön-
nen wir diese Schrift nur fest expedieren.

Unsere Bezugsbedingungen für alle
vorstehend aufgeföhrten Werke (mit Aus-
nahme von Schmidt, *Bilder; Reform der
preussischen Verfassung; Holtzendorff,
Rechtsencyclopädie*) sind:

in Rechnung: 25 %, 13/12 u. s. w.

gegen baar: 25 %, 9/8 n. s. w.

Von Schmidt, *Bilder; Reform der
preussischen Verfassung; Holtzendorff,
Rechtsencyclopädie* gewähren wir:

in Rechnung: 25 %, 11/10 u. s. w.

gegen baar: 33 1/3 %, 11/10 u. s. w.

Indem wir Sie ersuchen, Ihre Bestellungen möglichst rasch einzusenden, machen wir Sie noch darauf aufmerksam, dass Sie unserer eventuellen *Bitte um Remission* der einen oder andern dieser Novitäten umgehend Folge leisten wollen. Sind nach Ablauf dreier Monate vom Datum unserer Ankündigung an die betreffenden Exemplare nicht in unsern Besitz gelangt, so erkennen wir eine *Verpflichtung zu ihrer späteren Zurücknahme* nicht mehr an.

Achtungsvoll ergeben
Duncker & Humblot.

Verlag von Eduard Trewendt
in Breslau.

[10759.] Unter der Presse befindet sich und gelangt im Monat Mai zur Versendung:

Geschichte des preußischen Staates

von
Dr. Felix Eberty,
Professor in Breslau.

dünster Band. Bis 1806.

Ca. 43 Bogen 8. Eleg. brosch. Preis 2 fl.
7½ S h ord., 1 fl. 15 S h netto.

Ich bitte, nach Bedarf pro cont. zu verlangen.

Bei Aussicht auf Absatz liefern ich Band I—IV. bereitwillig à cond. und ersuche freundlich um gefällige Verwendung.

Hochachtungsvoll und ergebenst
Breslau, April 1870.

Eduard Trewendt.

Verlag von Eduard Trewendt
in Breslau.

[10760.] Unter der Presse befindet sich und gelangt im Monat Mai zur Ausgabe:

Jahres-Bericht über

die Untersuchungen und Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Zuckersfabrikation

von
Dr. A. Stammer.

Jahrgang IX. 1869. Mit 21 in den Text gedruckten Holzschnitten.

Ca. 25 Bogen gr. 8. Eleg. brosch. Preis 3 fl.
15 S h ord., 2 fl. 10 S h netto.

Ich bitte nach Bedarf pro cont. zu bestellen und liefern bei Aussicht auf Absatz, soweit der Vorraath es gestattet, nach Verlangen à cond. Um Denjenigen, welche erst die letzten Jahrgänge besitzen, die Anschaffung der früheren Bände zu erleichtern, ist der Preis für die Jahrgänge I u. II, III, IV, V oder 1861 u. 62, 1863—1865 auf 2 fl. ord., 1 fl. 15 S h netto pr. Band ermäßigt. Die Jahrgänge I—V zusammengekommen, werden zu dem Preise von 6 fl. ord., 4 fl. 15 S h netto abgelassen.

Für die übrigen Jahrgänge VI—VIII behalten die bisherigen Ladenpreise Gültigkeit und zwar kostet Jahrgang VI oder 1866 3 fl. ord., 2 fl. netto und Jahrgang VII, VIII oder 1867, 1868 je 3 fl. 15 S h ord., 2 fl. 10 S h netto.

Die im Preise herabgesetzten Jahrgänge kann ich nur noch auf geneigte feste Bestellung liefern.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Breslau, März 1870.

Eduard Trewendt.

[10761.] In meinem Verlage erscheint am 1. Mai d. J.: [10765.] **H. G. Huth** in Quedlinburg offeriert u. sieht Offerien entgegen:

Die Ortsbefestigung im Feldkriege für die Offiziere der Pioniere und Infanterie bearbeitet von Westphal,

Hauptmann und Compagnie. Commandeur im Königl. Preuß. 5. Pionier-Bataillon.

Ca. 300 Seiten gr. Octav mit 12 Figurentafeln und Plänen.

Preis ca. 1 fl. 10 S h .

Ich bitte zu verlangen; unverlangt versende ich nichts.

Glogau, den 1. April 1870.

H. Reißner's Nachfolger.
(A. Hoffmann.)

[10762.] In ungefähr 14 Tagen erscheint und wird an diejenigen Handlungen, welche Nova annehmen, versandt:

O b e r o n.

Ein romant. Heldengedicht

von
C. M. Wieland.

Elegante Taschenausgabe mit 4 großen und 12 kleinen Illustrationen im Texte nach der großen Bractausgabe.

Leinenband mit geschmackvoller Deckenpressung.

Preis 2 fl. 20 S h oder 4 fl. 30 fr. ord.

Wir geben 25%, gegen haar 33½ % und 13/12.

Stuttgart, 31. März 1870.

G. J. Goeschen'sche Verlagshdgl.

Angebotene Bücher u. s. w.

[10763.] **Ernst Heitmann** in Leipzig offeriert:

1 Illustrierte Zeitung 1870. 1. Du. Ganz neu.

[10764.] **H. Beckhold** in Frankfurt a/M. offeriert in neuen Cplts.:

12 Sauer, ital. Conversationsgrammatik. 1. Aufl. (1 fl.) à 7½ S h .

12 Otto, franz. Conversationslesebuch. II. 2. Aufl. (14 S h) à 5 S h .

6 Riedel, Vorschule z. franz. Grammatik. (10 S h) à 4 S h .

12 Süpste, franz. Lesebuch. 2. Aufl. à 6 S h .

12 — do. 3. Aufl. à 7½ S h .

6 — englische Christemathie. 2. Aufl. à 7½ S h .

6 Gaspey, engl. Grammatik. 1. Aufl. à 6 S h .

6 Courrier, franz. Gespräche. 2. Aufl. à 4 S h .

6 Otto, french grammar. 2. Aufl. Geb. (1 fl. 20 S h) à 15 S h .

12 Graeser, nouv. méthode p. appr. la langue anglaise (d'après Ahn). (10 S h) à 2½ S h .

6 Sauer, Grammaire italienne. 2. Aufl. (1 fl.) à 10 S h .

[10765.] **H. G. Huth** in Quedlinburg offeriert u. sieht Offerien entgegen:

12 Putsché, lat. Gram. 18. Aufl. Roh.

[10766.] **Kogler's** Buchh. (Ph. Welle) in Siegen offeriert wie neu:

1 Baker, die Nilzuflüsse Abyssiniens. 2 Bde. (Braunschweig, Westermann.)

[10767.] **Ernst Gleisher** in Leipzig offeriert:

1 Westermann's Monatshefte 1857—60 incl. (Hft. 13—42. incl.)

1 Hausblätter 1859. 2. u. 3. Otl. 1860—62 cplt. u. 1863. 1. Otl.

1 London Punch 1854, May—Decbr. 1855—62 incl. cplt.

Sämtlich in gut gehaltenem Zustande.

[10768.] **Wilhelm Opel** in Leipzig offeriert und erbittet Offerien:

1 Boz, gesammelte Werke, übersetzt v. Jul. Seybt. 24 Bde. Leipzig, Wiedemann. Neues Exemplar.

[10769.] Die **Cavaun-Karlowa'sche** Buchh. in Celle offeriert und sieht Geboten entgegen:

1 Illustrierte Zeitung von Anfang an bis Ende März 1870.

Die ersten 7 Jahrgänge sind in 14 eleganten Halbfarbzbänden, von da ab in Nummern, alles so gut wie neu und ungebraucht.

Gesuchte Bücher u. s. w.

[10770.] **J. Gaebel** in Graudenz sucht antiquarisch:

1 Krummacher, Elija (nicht Elias!).

[10771.] Die **Schwers'sche** Buchh. in Kiel sucht:

1 Weber u. Holzmann, Geschichte des Volkes Israel.

[10772.] **Julius Benzian** in Berlin sucht:

1 Ugolinus, Thesaurus. Cplt. Auch einzelne Bände.

[10773.] **Hans Augustin** in Münden sucht:

1 Bayer, Civilprozeß.

1 Moigno, Vorlesungen üb. Integralrechnung.

1 Skizzen aus d. Feldzug von 1866. (Potsdam.)

[10774.] **Albert Scheurlein's** Antiquarit in Heilbronn sucht billigst u. bittet um Preisangabe: Pierer's, Universallexikon. 4. Aufl.

[10775.] Die **Ludhardt'sche** Buchh. in Cassel sucht billig:

1 Dietlein, Wasserbau; oder sonstige gute Werke über diesen Gegenstand.

[10776.] **H. Dieße's** Buchh. in Anklam sucht:

1 Retcliffe, Sebastopol. 1. 2. Bd. apart.

[10777.] **W. Wolff** in Altena sucht:

1 Heinlius, allgem. Bücherlexikon. Cplt. oder einzelne Bände.

- [10778.] **Trübner & Co.** in London suchen:
 1 Meiners, hist. Vergleichung der Sitten u. Verfassung, d. Gesetze u. Gewerbe ic. 3 Bde. Hannover 1793. 94.
 1 Curiositäten der phys., liter., art., histor. Vor- u. Mitwelt. Weimar 1811—25.
 1 Beckmann, Beiträge z. Geschichte der Erfindungen. 5 Bde. 1780—1805.
 1 Borrathleiner Anmerkungen über mancherlei gelehrt Gegenstände (von J. Beckmann). Göttingen 1795—1806.
 1 Grellmann, historische Kleinigkeiten. Göttingen 1794.
 1 Die Vorzeit, ein Journal für Geschichte, Dichtung u. Literatur des Mittelalters (von Vulpius). 4 Bde. Erfurt 1817—21.
 1 Gräffer, histor. Raritäten, oder Magazin seltener Actenstücke u. Memoiren. 2 Bde. Wien 1819—28.
 1 Anzeiger für Kunde des dtischen Mittelalters, hrsg. v. Aufseß u. Mone. Cplt.
 1 Engelhardt, Herrad von Landsberg und ihr Werk: Hortus deliciarum. Stuttgart 1818.
 1 Gemeiner, Chronik d. Stadt u. des Hochstifts Regensburg v. 1430 bis 1496. Regensburg 1816—19.
 1 Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen. 2 Bde. Leipzig 1824.
 1 Eurne de Ste. Valaye, das Ritterwesen des Mittelalters, hrsg. v. Klüber. 3 Bde. Nürnberg 1786—91.
 1 Siebenkees, Beitr. z. deutschen Rechte. 6 Hft. Nürnberg 1786—91.
 1 Wendeborn, der Zustand des Staats, Religion ic. in Großbritannien. 4 Bde. Berlin 1785—88.
 1 — Beiträge z. Kenntniß von Großbritannien, hrsg. v. Forster. Lemgo 1780.
 1 Fattorini, M., de claris archigymnasiis Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. 2 Part. Fol. Bononiae 1769.
 1 Happel, größte Denkwürdigkeiten der Welt oder sogenannte Relationes curiosae. 5 Bde. 4. Hamburg 1683.
 1 — Denkwürdigkeiten der Welt. 3 Bde. 4. Hamburg 1705—8.
 1 Harßdörfer, großer Schauplatz lust- und lehrreicher Geschichten. Frankfurt 1653.
 1 Keisleri, Joh. Georgii, antiquitates selectae septentrionales et celticae. 8. Hannover 1720.
 1 von Möhl, über die Sitten der Tübinger Studenten während des 16. Jahrhunderts. 4.
 1 Olaus Magnus, Historie u. Beschreibung der mittnächtigen Völker. 8. Straßburg 1567.
 1 Fratris Pauli Schimpf u. Ernst. 8. Frankfurt 1594.
 1 Francisci, Erasmi, lustige Schaubühne Siebenunddreißigster Jahrgang.
- allerhand Curiositäten. 3 Bde. Nürnberg 1690.
- 1 Tolner, C. L., Historia Palatina s. primorum et antiquiss. comitum Palatinorum ad Rhenum res gestae etc. adj. codex diplomat. Palatinus. Fol. Freist. 1700.
- [10779.] **Adolf Friße** in Freienwalde sucht:
 1 Mohl, vegetabilische Pflanzenzelle.
 1 Flora (Regensb.) 1862.
 1 Bernstein, naturwiss. Volksbücher.
 1 Heliand, herausg. v. J. R. Köne.
 1 Otfrid, herausg. v. Graff.
- [10780.] Die **Weber'sche** Buchh. (R. Gaertner) in Stargard sucht:
 1 Zimmermann, über die Einsamkeit. Leipzig 1784. 85.
 1 Jacobs, Hülfsbuch z. Elementarbuch. I. Leipzig 1808.
- [10781.] **Kirchhoff & Wigand** in Leipzig suchen:
 1 Berliner Schachzeitung. 1—5. 17. Jahrg. u. ff.
 1 Archiv f. Anatomie, v. J. Müller, 1838. 5. Hft. 1842. 6. Hft. 1843—54.
- [10782.] **F. Schneider & Co.** in Berlin suchen:
 1 Ritter, geographisch-statistisches Lexikon. 5. Aufl.
- [10783.] **A. Freytag & Sohn** in Cassel sucht:
 1 Spinoza, sämmtliche Werke, übersetzt v. Auerbach. 3 Bde.
- [10784.] **W. Maule Söhne**, vormals Berthes-Besser & Maule in Hamburg suchen:
 1 Sammlung der Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck in Hamburgischen Rechtssachen. I. 1—5. II. 1—5. Hamburg 1844—56. (Auch einzelne Hft.)
- [10785.] **Schneider & Otto** in Göttingen suchen:
 1 Jahresbericht üb. d. Fortschritte der Medizin, h. v. Virchow. Jahrg. 2. 3., f. 1867 u. 68.
- [10786.] **C. Winter** in Heidelberg sucht:
 1 Annalen d. Chemie. Cplt. — Archiv für Buchdruckerk. I. — Schwab, Sagen. III. (Liesching.)
- [10787.] **Steinhäuser & Korb** in Pilsen suchen billig:
 1 Scott's, Walter, Werke.
 1 Bulwer's Werke.
 1 Flygare-Carlén's Werke.
- [10788.] **Otto Schwartz's** Buchh. in Kopenhagen sucht:
 1 Gervinus, Shakespeare. 3. wohlf. Ausg.
 1 Becker, Kunst u. Künstler des 16., 17. u. 18. Jahrh.
 1 Waagen, Handbuch d. Geschichte der Malerei.
 1 Hotho, Geschichte der Malerei.
- [10789.] **Harald Bruhn** in Braunschweig sucht:
 1 Gallois, Hansabund.
 1 Nordstein, Wiener Revolution.
 1 Williards, Geschichte von Amerika.
 1 Rotteck's Weltgeschichte. 15. Aufl. (Westermann.) Bd. 6. 7. u. 9.
- [10790.] **Justus Naumann's** Buchh. in Dresden sucht:
 Churfürsten-Bibel. — Bibel, dtsh. v. Lucas Osiander. — Chemnitz, Loca theol. — Carpzow, Introductio ad libr. can. V. T.; — Isagoge in libr. symb. — Guericke, Symbolik; — Archäologie; — Kirchengeschichte. — Lutherus redivivus. — Pfeiffer, Christenschule; — Lutherthum vor Luther. — Rambach, Rath Gottes; — Stud. theol., h. v. Hecht. — Rudelbach, der Herr kommt. — Reformat.; — Einlgt. i. d. A. C. — Scheele, trunk. Wissenschaft. — Winer, Gramm. d. neut. Sprachid. — Bucherer, Wort der Wahrheit. — Bahn, Reich Gottes. — Walch, philos. Lexikon. — Weller, Hieron., deutsche Schriften. — Hunnius, Glaubenslehre. — Büchner's Concordanz. — Seckendorff, Reformationsgesch., h. v. Junius-Lindner. — Seckendorff, Gesch. d. Lutherthums. Offerten von altluther. Theologie finden stets Beachtung.
- [10791.] **Mitscher & Höstel** in Berlin suchen:
 Auberon, die Theosophie Oetinger's. Carriere, Erbauungsbuch f. Denkende. Francisci, Adler-Blitz. Nürnberg 1684. Freiheitskrieg d. Griechen gegen die Türken. 6 Hft. Leipzig 1822.
 Krause, Vorlesungen über d. Grundwahrheiten d. Wissenschaft.
 Neumann, d. Hellenen im Skythenlande.
 Regnum Bosnae, Croatiae etc. Fol. 1750.
 Servia cum finitimis Valachiae partibus. Fol.
 Unger, Gesch. d. oesterr.-russ.-türk. Krieges. Leipzig 1792.
 Vico, Grundzüge einer neuen Wissenschaft. Leipzig 1822.
 Walsh, Reise v. Constantinopel ic. 2 Thle. Dresden 1828.
- [10792.] Die **Besser'sche** Buchh. (W. Herz) in Berlin sucht antiquarisch:
 1 v. Loewenthal, Geschichte des Schultheißen-ams. (Neumarkt 1805.)
- [10793.] **Heinrich Matthes** in Leipzig sucht:
 Bibliothek der deutschen Clasiker. Hildburghausen 1861 u. ff. Hft. 1—70.
- [10794.] Dr. W. Schwabe in Leipzig sucht:
 Hahnemann, Arzneimittellehre.
 — chron. Krankheiten.
 Sowie andere homöopath. Werke.
- [10795.] **Wilh. Braumüller & Sohn** (l. f. Hof- u. Univers.-Buchh.) in Wien suchen:
 1 Kritische Blätter für Forst- u. Jagdwissenschaft. 1—7. Bd.

- [10796.] **L. Nigner** in Pest sucht:
Lelewel, Starsia polska bibliografia. 2
Bde. 1836.
Lee, the lake-dwellings of Switzerland,
by Keller, transl. and arranged. London 1866.
Douglas, Nenia britannica. London 1793.
Hoare, Colt, History of ancient Wiltshire.
Morton, Crania americana. Philadelphia
1839.
Bory de St. Vincent, l'homme. Essai. 2
Vols. Paris 1836.
Blumenbach, de l'unité du genre humain.
Paris 1804.
Finlay, l'archéologie préhist. en Suisse
et en Grèce. 1869.
Wagener, Handbuch d. Alterthümer. Weimar
1842.
Adler, Grabhügel der Heiden im Orlagau.
Bimmermann, Nachricht üb. bei Uelzen aufg.
Urnen. Belle 1772.
Ledeber, königl. Museum zu Montbijou.
Berlin 1838.
Schröter u. Lissh, Frederico-Francisceum.
Schwerin 1824.
Tyszkiewicz, Badania archeologiczne.
Wilno 1830.
Bulletin de la Soc. Vaudoise. Vol. 7. Lau-
sanne 1860.
Babut, Habitations lacustres de la Savoie.
Vol. 2.
Sadén, Pfahlbau im Gardasee. Wien.
Seidl, Beitr. z. Chronik d. arch. Funde. I.
Kenner, do. VI. VII. VIII.
Giani, Battaglia del Ticino c. appendice.
Milano 1824. 25.
Klenze, Überreste griechischer Ornamentik.
Lewis, Sketches and drawings of the Al-
hambra. London 1835.
Charencey, Recherches s. l. noms d'ani-
maux basques. Paris 1869.
Beauvois, Hist. légendaire des Francs.
Paris 1867.
Beulé, Fouilles de Carthage.
Miklosich, Monumenta serbica. Wien 1858.
Koeppen, Alterthümer am Pontus. (Jahrb.
d. Literatur. IV. 1822. Wien.)
Braun, Ficoronica Eista. Leipzig 1849.
Calopera, Raccolta d'opusc. scientifici e
filolog. Venez. 1728.
Dürtrich u. Menzel, Heidengräber bei Ober-
flacht. Stuttgart 1847.
Ledeber, Beleuchtung d. Feldzüge Karls d.
Gr. Berlin 1829.
— üb. die in d. baltischen Ländern gefund.
Zeugnisse des Verkehr m. d. Orient. Ber-
lin 1840.
Vivien St. Martin, Recherches s. les po-
pulations princ. du Caucase. Paris 1847.
Géographie d'Edrisi, trad. p. Jaubert. Paris
1837—41.
Reinaud, Mémoire géogr. sur l'Inde.

- (Mémoires de l'Institut des inscript.
Tom. 18.)
Sidonius, Apollinaris. Texte et trad. par
Collombet. 3 Vols. Lyon 1836.
Benkő, Milkovia. Viennae 1781.
Gerando, Essai s. l'origine des Hongrois.
Paris 1844.
Hohenhausen, Alterthümer Daciens. Wien
1775.
Monumenti dell' Instituto di corresp. ar-
cheol. di Roma. Jahrg. 1868.
Sitzungsberichte d. Akad. d. Wissensch. zu
Wien 1848. Hft. 2. (Beide Classen be-
treffend.)
Wiedemann, tscheremissische Grammatik.
Castrén, mordwinische Grammatik.
Fürst, preußische Schiedsrichter. 1857.
Hübner, die Banken.
Joannis Chrysostomi opera selecta.
Diesterweg's Wegweiser.
Schwarz-Curtman, Erziehung.
Staatsarchiv 1864. Hamburg.
Schlosser's Weltgeschichte. Bd. 8. bis Schluss.
Hebbel, Werke. X. XI. XII.
Lamé-Fleury, Code de chemins de fer.
Stolz, katech. Auslegung d. Freiburger Ra-
techismus.
Vámbéry, čagataische Sprachstudien.
Staatswörterbuch, von Bluntschli.
Löbisch, Seele des Kindes.
Buckle, Civilisation. 3. Aufl. Lfg. 2.
- [10797.] **E. Rudolph's** Buchh. (Emil Verndt)
in Odessa sucht antiquarisch:
1 Deutsches Staatswörterbuch, v. Bluntschli
u. Bräuer.
- [10798.] **R. Voesch** in Tilsit sucht:
1 Rönne, Ergänzungen. Bd. 2. Bogen 75.
bis Schluss des Titel 19., resp. bis Schluss
des Werkes.
- [10799.] **Aug. Hesse's** Buchhandlung in Graz
sucht unter vorheriger Preisangezeige:
Ammon, Handbuch d. christl. Sittenlehre.
3. Aufl. 3 Bde. Leipzig 1838.
— Predigten zur christl. Erbauung. 2. Aufl.
2 Bde. Leipzig 1832.
— Religions-Vorträge im Geiste Jesu. 3
Bde. Erlangen 1801.
- [10800.] **Wilh. Braumüller & Sohn** in Wien
suchen:
1 Rokitansky, pathol. Anatomie. 3. Aufl.
Bd. 1. (Eigener Verlag.) Wien 1855.
- [10801.] **Braun & Weber** in Königsberg suchen:
1 Weber, italienisches Wörterbuch. (2 $\frac{1}{2}$
15 $\frac{1}{2}$ ord.) — 1 Rönne, Ergänzungen.
5. Ausg. Lfg. 1—8.
- [10802.] **List & Francke** in Leipzig suchen:
Rhein. Museum f. Philologie. Bd. 7. u. 9.
- [10803.] **Friedr. Jacob** in Torgau sucht billig:
Seiler's Wörterb. zu Homer.

- [10804.] **Otto Rieder** in Pforzheim sucht:
1 Apicii de opsoniis et condimentis seu
arte coquinaria libri X.
1 Helmholz, Tonempfindungen.
- [10805.] **E. Luppe** in Berlin sucht:
1 Keil, Geschichte des jenaischen Studenten-
lebens. Leipz. 1858, Brockhaus.
- [10806.] **O. Deistung's** Buchh. (H. Dabis) in
Jena sucht:
1 Acharius, E., Synopsis lichenum. Lundae
1814.
1 Nylander, W., Lichenes Scandinaviae.
Helsingf. 1860.
1 Lyell, Geologie. Berlin 1858.
1 Quenstedt, Petrefactenkunde Deutsch-
lands.
- [10807.] **A. Franck** (F. Vieweg) in Paris sucht:
1 Scholia vetus in Lycophr. Alexandr.,
ed. Bachmann.
1 Gesenius, ausführliches Lehrgebäude
der hebr. Sprache. 2 Bde.
1 Munz, archaeolog. Bemerkungen über
das Kreuz.
1 Philologus. Bd. 28. (1869) Lfg. 1. ein-
zeln.
1 Schlesier, Biographie von Wilhelm von
Humboldt.
1 Organ für die Fortschritte des Eisen-
bahnwesens 1869. Lfg. 3. einzeln.
1 Gedichte der Troubadours, hrsg. v.
Mahn. I—IV. 1.
1 Zeitung des Vereins deutscher Eisen-
bahn-Verwaltungen 1861—68.
1 Aristophanes, übersetzt v. Wieland.
- [10808.] **H. W. Puttrich** in Freiberg sucht un-
ter genauer Angabe billig:
1 Gelbke, Geometrie. — 1 Thon, Natur-
geschichte d. Schmetterlinge, nicht color. —
1 Schödler, Buch der Natur. 2 Bde. — 1
Heyer, Forstbenutzung. — 1 Berg- u. hüt-
tenm. Zeitung. 1—27. Bd. Auch einzeln. —
1 Sparre, Beiträge z. Aufbereitungskunde.
— Wörterbücher v. Georges, Heinichen,
Benseler, Thibaut, Thieme, sowie Wörter-
bücher zu Ovid, Homer, Caesar.
- [10809.] **Wilh. Braumüller & Sohn** in Wien
suchen:
1 Meyer's Conversations-Lexikon. Auflage
von 1857. Bd. 11. Hft. 17—20. (oder
den ganzen Bd., resp. Hftbd.) Bd. 14.
15. cplst.
- [10810.] **S. Hirzel** in Leipzig sucht:
1 Schreiber, H. dramaturg. Blätter. 2 Bde.
Frankfurt 1788. 89.
- [10811.] **Al. Grus** in Greifswald i/Pomm.
sucht billig:
1 Balzer, Theorie u. Anwend. der Deter-
minanten. 2. Aufl.
- [10812.] **Emil Ehlers** in Rendsburg sucht und
sieht ges. Offerten entgegen:
1 Merlo, Kunst und Künstler in Köln.

- [10813.] G. Scriba in Paris sucht:
1 (Wiener) Recensionen über bildende Kunst. Bd. 1. 1862.
1 Zeitschrift für bildende Kunst 1866. 2. Halbbd.
1 Schack, Poesie u. Kunst der Araber in Spanien u. Sicilien. 2 Bde. 12. 1865.
1 Springer, kunsthistorische Briefe. 8. Prag 1857.
1 Goedeke, Grundriss u. Geschichte der deutschen Dichtung. 1862.
1 Grimm's Märchen. 3 Bde. Göttingen.
1 Semper, der Styl. Soweit erschienen.

Zurückverlangte Neuigkeiten.

- [10814.] Dringende Bitte um Rücksendung!
Noted's Weltgeschichte. 8. Aufl. Lfg. 1. fehlt uns jetzt gänzlich und sind wir daher außer Stande, die zahlreichen eingehenden Bestellungen sofort zu erledigen. — Wir haben seiner Zeit diese erste Lieferung unbedingt à cond. und grösseren Colportagehandlungen auch gratis geliefert und dürfen daher hoffen, daß unsere nothgedrungene Bitte um sofortige umgehende Remission aller entbehrlichen Exemplare bei den Herren Collegen als baldige Berücksichtigung finde.
- Hochachtungsvoll
Stuttgart, 28. März 1870.
Rieger'sche Verlagsbuchh.

Gehilfenstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.

Angebotene Stellen.

- [10815.] Für ein bedeutendes Verlagsgeschäft wird, womöglich zum sofortigen Antritt, ein tüchtiger junger Mann zur Führung der Buchhändlerstrassen gesucht.

Selbständiges und zuverlässiges Arbeiten sind Hauptforderungen. Solche Herren, die eine derartige Stelle schon bekleidet haben, erhalten den Vorzug.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Chiffre A. pr. directen Brief an Herrn Th. Thomas in Leipzig wenden.

- [10816.] Für eine Sortiments- und Verlagsbuchhandlung einer großen Stadt Norddeutschlands wird zum baldigen Antritt ein accurat und zuverlässig arbeitender Gehilfe gesucht, der in buchhändlerischen Arbeiten schon Routine sich erworb.

Mit guten Zeugnissen versehene bittet man, sich unter Chiffre E. A. an Herrn L. A. Kittler in Leipzig zu wenden.

- [10817.] Für eine grössere Buchhandlung in den östlichen Provinzen wird ein Gehilfe gesucht, der mit guten Sortimentskenntnissen und Gewandtheit im Verkauf die Kenntnis der französischen Sprache verbindet. Erwünscht wären auch Kenntnisse im Musikaliengeschäft. Anerbieten unter W. R. nimmt Herr E. F. Steinacker in Leipzig entgegen.

[10818.] Zum sofortigen Antritt suche ich für mein Sortimentsgeschäft einen gewandten jüngeren Gehilfen, dem auch die Führung der Buchhändlerstrassen übertragen werden kann. Schnelle, exakte Arbeit ist Bedingung. Salär fürs erste Jahr 250 fl. — Gut empfohlene Herren wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse umgehend direct an mich wenden. Photographie ist erwünscht.

Braunsberg, 22. März 1870.

A. Martens,
Firma: Peter's Buch- u. Musikalienbhdg.

- [10819.] Ein tüchtiger junger Mann (Musikhändler) gesucht bei
Kreuznach.

Gebr. Wolff, Musikhandlung.

Gesuchte Stellen.

[10820.] Ein junger Gehilfe von 21 Jahren, der seine dreijährige Lehrzeit in einem lebhaften Berliner Sortiments- und Verlagsgeschäft bestanden und seit einem Jahre als Gehilfe arbeitet, sucht zum baldigen Antritt eine Stelle in einem Berliner oder Leipziger Geschäft. Da derselbe in letzter Zeit hauptsächlich mit Führung der Bücher zu thun hatte und eine gute Handschrift besitzt, so würde sich derselbe besonders für ein Verlagsgeschäft eignen.

Gef. Offerten unter R. S. # 1. befördert die Exped. d. Bl.

[10821.] Ein mit den Verlagsarbeiten, speciell mit der Führung der Buchhändlerstrassen vertrauter Buchhändler sucht einen Posten in einer grösseren Verlagshandlung. Die besten Referenzen stehen ihm zur Seite; der Eintritt kann, wenn es gewünscht wird, schon am 1. Mai a. c. erfolgen.

Gefällige Offerten sub K. # 5. wird Herr Rudolph Hartmann in Leipzig die Güte haben zu befördern.

[10822.] Ein junger Mann v. 27 Jahren, seit 9 Jahren im Buchhandel thätig, sucht sogleich oder später Stellung im Antiquariat oder Verlag, am liebsten in Berlin. Nähere Auskunft ertheilt gütigst Herr W. Grube (Ferd. Dümmler's Sortiment) in Berlin.

Vermischte Anzeigen.

Drugulin's Kunst-Auctionen (48.).

- [10823.] Den 25. April mehrere werthvolle Sammlungen von

Kupferstichen und Radirungen.

Handlungen, die bei Versendung der Kataloge übergegangen sind, aber für solche Aussicht auf nützliche Verwendung haben, bitte ges. zu verlangen.

Leipzig.

W. Drugulin.

[10824.] Zu Inseraten empfehle ich folgende in meinem Verlage erscheinende Zeitschriften:

Buchbinder-Zeitung, Illustr.; pro einmal gesp. Zeile 2½ fl.

Frauen-Anwalt; pro durchl. Zeile 3 fl.

Monatshefte, philosophische; pro durchl. Zeile 3 fl.

Verkehr, der literarische; pro einmal gesp. Zeile 3 fl.

— Mit 16½ % Rabatt. —

Berlin.

Otto Voetenstein.

[10825.] Zahlreichen Anfragen zu begegnen, theilen wir nachstehend die Bedingungen mit, die von jeher als

Norm

für unsern Verkehr mit dem Buchhandel gezielt haben und auf deren Aufrechthaltung wir bestehen müssen. Daß diese den vielfach begehrten Jahres-Credit ausschließen, hat seinen Grund in der knappen Calculation unserer Artikel, die zu den durchweg hohen Rabattsätzen eine starke Einbuße an Zinsen auf unser Guthaben absolut nicht zuläßt.

In Rechnung

pflegen wir nur dann zu liefern, wenn der feste Bedarf von unseren Verlagsartikeln 200 Thlr. netto pro Jahr übersteigt, wenn ferner unsere

Tratten,

die wir am Schlus jedes Kalender-Quartals und in der Höhe unseres Guthabens drei Monate davor ausschreiben, willige Honorirung finden und der verbleibende Saldo ohne Übertrag in der nächsten O.-Messe gezahlt wird.

Auf Wechselzahlungen kann eine Vergütung für

Meßagio

um so weniger stattfinden, da dieselbe uns durch die Incassospesen ohnehin gekürzt werden.

Disponenda

gestatten wir nicht, es sei denn in speciellen Fällen vorher vereinbart worden.

Remittenda

erkennen wir grundsätzlich nur von à cond. gelieferten Artikeln an, wenn sie in der nächstfolgenden Messe uns zugehen (vorausgesetzt, daß dieselben nicht vorher von uns zurückgerufen wurden und die Berechtigung zu späterer Remission verloren haben). Die Rücknahme von auf Lager verbliebenen Continuations-Lieferungen setzt eine vorhergegangene Verständigung voraus. Für unseren

Reisebücher-Verlag

führen wir ein

Separat-Conto

und übertragen den sich ergebenden Saldo befreit Verrechnung auf Haupt-Conto.

Remittenda dieses Verlags können wir nur im Laufe desselben Jahres gestatten.

Bei Abweichungen von obigen Bedingungen müssen wir

Baarbezug

eintreten lassen, für welchen indeß die Rabattsäße gleich sind mit denen in offener Rechnung.

Das Bibliographische Institut

in Hildburghausen.

Keine Disponenden!

[10826.] Hierdurch zeige ergebenst an, daß ich im Hinweis auf meine Remittenden-Faktur keine Disponenden gestatten kann, werde vielmehr alle Exemplare, welche im vorigen Jahre gekauft und bis zum 8. April nicht zurückgeliefert, als abgesetzt berechnen.

Erfurt, am 28. März 1870.

G. A. Brodmann.

Für Verleger medicinischer Werke
[10827.]

A u f l .
1000. Medicinisch-chirurgisches A u f l .
1000.

Central-Blatt.

Organ der practischen Aerzte.

Insertionsgebühr à dreimalgespaltene Pe-
titzeile

XX nur 6 kr. ö. W. = 1 Ngr. **XX**
Eine ganze Seite 18 fl. ö. W. = 10 fl. — Ngr.
Zwei Drittel Seite 12 „ „ = 6 „ 20 „
Ein Drittel Seite 6 „ „ = 3 „ 10 „
— Da jede Spalte (gleich $\frac{1}{3}$ Seite) 110 Zeilen enthält und eigentlich 6 fl. 60 kr. ö. W. = 3 fl. 20 Ngr. kosten würde, so ergibt sich bei grösseren Anträgen eine Ermässigung von circa 10%.

Beilagen (1000 Exempl.) nach Ueber-
einkunft.

Wien. Karl Czermak,
Buchhandlung
für Medicin und Naturwissenschaften.

Die „Allgemeinen Anzeigen“, [10828.] die mit Bewilligung des Herrn G. Seill der „Gartenlaube“

beigelegt werden, haben sich durch die sehr lebhafte Beteiligung und unausgesetzte Frequenz derselben seitens des inserirenden Publicums, besonders aber der geehrten Verlags-handlungen,

als das erste Insertions-Organ, haupt-
sächlich für literarische Anzeigen und
Kunst-sachen,

bewährt und wird sich dieser Ruf bei der immer steigenden Auflage der Gartenlaube von selbst erhalten.

Wir bitten deshalb um gef. Benutzung unseres Organs und berechnen wir die 4gespaltene Remarcillezeile mit 16 Ngr. netto baar.

Leipzig. Die Expedition.
Adolph Rutschpler.

[10829.] Zu verkaufen

wegen Todesfall eine im besten Betriebe stehende Buchdruckerei in Deutsch.-Öesterreich; zur Uebernahme wäre eine Summe von 10—12,000 fl. oe. W. erforderlich. Anfragen vermittelt Herr W. Engemann in Leipzig.

Verkauf.

[10830.]

Eine seit vielen Jahren bestehende renommierte Papier- u. Galanteriewarenhandlung, mit welcher sehr passend eine Buchhandlung verbunden werden kann, ist zu verkaufen. Zur Uebernahme 5—6000 Thlr. erforderlich: Geschäftslage vorzüglich. Selbstbewerber wollen ihre Adresse sub H. St. an die Erved. d. Bl. franco einsenden.

[10831.] Technische Neuigkeiten sind mit in zweifacher Anzahl unverlangt stets erwünscht. Bei Inseraten von technischen Werken, in welchen meine Firma mit aufgeführt wird, trage ich einen Anteil der Kosten.

Stuttgart. Konrad Wittwer.

[10832.] Aufträge auf Uebersetzungen a. d. Russischen und Französischen besorgt

Paul Bette in Berlin.

Zur Öster-Messe 1870

[10833.] erfuhe ich hiermit die geehrten Buch- und Musikalienhandlungen, mir ihre gefällige baldige Specifications-Abschreibungen zuzusenden.

Hochachtungsvoll und ergebenst
St. Petersburg, den 13. Februar 1870.

Jacques Issakov.

Zur Beachtung!

[10834.] In bevorstehender Öster-Messe kann ich durchaus keine Ueberträge gestatten.

Handlungen, die nicht rein salbiren, werde für die Folge von meinen Listen streichen.

Achtungsvollst

Neu-Ruppin, den 20. März 1870.

Alfred Dehmigle.

[10835.] Die eingehenden Bestellungen auf Rosenberg-Lipinsky, der praktische Ackerbau können von jetzt an nur gemäß den von diesem Werke eingehenden Remittenden expedirt werden; ich bitte deshalb um freundliche Nachsicht bei etwa eintretenden Verzögerungen.

Ergebnist

Breslau, im März 1870.

Eduard Trenwendt.

Padeliteratur

[10836.] erbitte sofort nach Erscheinen nebst Pla-
caten in doppelter Anzahl.

Karl Prochaska in Teschen.

[10837.] Seit Neujahr wähle ich meinen Bedarf selbst und bitte in beiderseitigem Interesse, mir unverlangt keine Nova mehr zu senden.

H. C. Huch in Quedlinburg.

Familien-Nachrichten.

[10838.] Heute früh $\frac{1}{2}$ Uhr starb nach kurzem aber schmerzvollen Krankenlager mein alter Freund:

Eduard Steinhöfel,

gebürtig aus Osterode a/Harz, im 40. Lebensjahr.

Inhaltsverzeichniß.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels. — Amtliche Meteorographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über den Geschenktarif, betreffend das Urheberrecht &c. Zweite Berathung. II. (Schluß). — Mise-
cellen. — Anzeigeblaat Nr. 10731—10838. — Leipziger Börsen-Courte am 2. April 1870.

Migner 10796.	Drugulin 10823.	Rosemann 10754.	Schauenburg 10748.
Anonim 10732, 10734, 10815	Dunder, G. 10753.	Kirchhoff & W. 10781.	Scheurlein 10747, 10774.
— 17. 10820—22. 10829—30.	Dünker & S. 10758.	Rogler 10766.	Schneider & G. 10782.
Nöber & G. in B. 10743.	Dürr, A. 10745.	Röhl 10733.	Schneider & D. 10785.
Augustin in B. 10773.	Ebner, A. 10812.	Rösch & G. 10802.	Schrapp 10751.
Barthol & G. 10737.	Erved. d. Allg. Anzeigen 10828.	Roeck 10798.	Schwabe in R. 10794.
Bethold 10764.	Erved. d. Illust. Zeitung 10746.	Rothenstein in B. 10824.	Schwarz in R. 10788.
Bek in R. 10740.	Finsftein, A. L. 10756.	Rudhardt'sche Buchh. 10775.	Schweier 10771.
Benzian 10772.	Heister, G. 10767.	Ruppe in B. 10805.	Scriba in B. 10813.
Besser in B. 10792.	Brand in B. 10807.	Martens 10818.	Steinbauer & R. 10787.
Bette 10832.	Freischmidt 10783.	Mattes 10793.	Trenwendt 10759—60, 10835.
v. Boetticher's Verl. in Dr.	Friese 10775.	Maufe Söhne 10784.	Trübner & G. 10778.
10755.	Gaebel 10770.	Mitscherl & R. 10791.	Verl.-Komptoir in B. 10752.
Braumüller & S. 10795, 10800,	Gordens 10762.	Raumann in D. 10790.	Goldmar 10735.
10809.	Gruß 10811.	Dehmigle in R. & W. 10834.	Weber in St. 10780.
Braun & W. 10801.	Heitmann in R. 10763.	Oechs 10768.	Weigel, M. 10736.
Prigl 10741.	Henry 10739.	Petri 10738.	Wenzel in Wien 10838.
Brodmann 10826.	Hesse in G. 10799.	Prochaska 10836.	Winter in B. 10786.
Brüdermann 10731.	Hirzel 10757, 10810.	Püttrich 10808.	Wittmer 10831.
Brubu in B. 10789.	Hut in G. 10763, 10837.	Meissner's Nachr. in G. 10761.	Wobigemuth 10744, 10749.
Capaun-Karlowa 10769.	Jacob in T. 10803.	Miefer 10804.	Wolff in R. 10777.
Czernak 10827.	Institut, Bibliogr. 10825.	Nieger in St. 10814.	Zimmermann in R. 10819.
Leistung 10806.	Issakov 10833.	Rubenow 10750.	Rubelph in C. 10797.
Diegel's Buchh. in R. 10776.	Isele & R. 10742.		

Verantwortlicher Redakteur: Julius Strauß. — Commissionär der Expedition des Börsenblattes: H. Kirchner. — Druck von B. G. Teubner.

Fliegende Sicht, welche nach dem Kopfe trat, machte seinem Leben ein rasches Ende.
Wien, den 26. März 1870.

O. Wenzel.

Leipziger Börsen-Course

am 2. April 1870.

(B = Brief. bz. = Bezahl. G = Gesucht.)

Wechsel.

Amsterdam pr. 250 Ct. fl. . . .	k. S. 8 T.	143% G
	1. S. 2 M.	142½ G
Augsburg p. 100 fl. i. 52½ fl. F. . . .	k. S. 8 T.	57½ G
	1. S. 2 M.	—
Berlin pr. 100 apf Pr. Crt. . . .	k. S. Va.	99% G
	1. S. 2 M.	—
Bremen p. 100 apf Ledr. A 5 apf	k. S. 8 T.	111½ G
	1. S. 2 M.	110% G
Frankfurt a. M. pr. 100 fl. . . .	k. S. 8 T.	57½ G
in S. W.	1. S. 2 M.	56% G
Hamburg pr. 300 Mk. Bco.	k. S. 8 T.	151% G
	1. S. 2 M.	151½ G
London pr. 1 Pf. St.	k. S. 7 T.	6.25% G
	1. S. 3 M.	6.24% G
Paris pr. 300 Frs.	k. S. 8 T.	81½ G
	1. S. 3 M.	81% G
Wien pr. 150 fl. in oestr. Währ.	k. S. 8 T.	82½ G
	1. S. 3 M.	81½ G

Sorten.

Kronen (Vereins-Handels-Goldm. à 1½ Zpfld. Brutto u. ½ Zpfld. fein) pr. St.	—
Auguststd'or & 5 apf pr. St. Agio pr. Ct.	—
And. ausländ. Louisd'or	12 G
K. R. wicht. halbe Imper. à 5 Ro. pr. St.	—
20 Francs-Stücke	5. 12% G
Holland. Ducaten à 3 apf Agio pr. Ct.	—
Kaiserl. do. do. do. " do.	6¾ G
Passir. do. do. " do.	—
Gold pr. Zollpfund fein	—
Zerschnitten Ducat. pr. Zollpf. brutto	—
Silber pr. Zollpf. fein	—
Oesterr. Bank- u. St.-Noten	82½ G
Russische do. pr. 90 Ro.	—
Div. ausländ. Cassaneweis. à 1 u. 5 apf	99½ G
do. do. do. à 10 apf	99½ G
Ausländ. Banknoten, für welche hier keine Auswechselungscasse besteht*)	99½ G

*) Der K. S. Verordnung vom 18. Mai 1857, die ferne Zulassung ausländ. Banknoten in Appoints v. 10 apf und darüber betreffend, haben durch Errichtung von Einlösungsstellen genügt (Börsenbl. 1857, S. 1505):
1) die Geraer Bank, 2) die Gothaer Privatbank,
3) die Lübecker Commerzbank, 4) die Weimarerische Bank.